

Gerhard Kimmel

**Die Teilbarkeit der
Menschenrechte**

Menschenrechte und nationalstaatliche
Souveränität

Strausberg, Mai 1999

Kurzfassung

- (1) Der Diskurs über die Menschenrechte ist durch Unebenheiten und Untiefen gekennzeichnet. Diese liegen zum einen in der Innenansicht der Menschenrechte, d. h. innerhalb des menschenrechtlichen Normen-Gebäudes, und zum anderen in ihrer Außenansicht, also in dem Verhältnis menschenrechtlicher Normen zu anderen Normen der internationalen Normen-Ordnung.
- (2) Bezüglich der Innenansicht meint dies die These von den Menschenrechten als neuem internationalen Zivilisations-Standard. Hierin liegt eine erste Fallgrube der Menschenrechts-Debatte, denn in dieser Annahme wird eine Kohärenz der Menschenrechte unterstellt, die in der Realität gebrochen ist. Dies bezieht sich auf die inhaltliche Füllung des Begriffes Menschenrechte, ihre territoriale Gültigkeit und ihre Durchsetzbarkeit. Die Menschenrechte sind gleichsam teilbar. Dies bedeutet, daß der Menschenrechts-Diskurs vor allem ein politischer Diskurs ist.
- (3) Auch in der Außenansicht ist die Debatte über Menschenrechte und ihren Ort in der internationalen Normen-Ordnung durch das Moment des Politischen geprägt, weil menschenrechtliche Normen auf andere internationale Normen treffen, deren Inhalte mit denen der Menschenrechtsnormen kollidieren können. Der Ausgang dieser Normen-Kollision kann gewisse Rückschlüsse auf die Gewichtsverteilung innerhalb der internationalen Normen-Ordnung erlauben.
- (4) Dies läßt sich an der Problematik humanitärer Interventionen entfalten, da die Akteure, die an einer solchen Intervention beteiligt sind, aus Sorge um die humanitär oder menschenrechtlich prekären Verhältnisse in einer Gesellschaft bereit sind, sich über das Prinzip der Nicht-Einmischung hinwegzusetzen. Eine Kontrastierung der Fälle, in denen eine humanitäre Intervention durchgeführt wurde, mit denen, in denen dergleichen nicht geschah, offenbart jedoch die Existenz und die Praxis von Doppel-Standards.
- (5) In dem Phänomen der humanitären Intervention zeichnet sich eine Re-Definition des Souveränitäts-Begriffes ab. Souveränität ist historisch kontingent, wandelbar und damit veränderbar. Gegenwärtig bricht die inhaltliche Knüpfung von Souveränität und Nicht-Einmischungsgebot auf und wird zusehends ersetzt durch eine menschenrechtlich-demokratische Füllung des Souveränitäts-Begriffes.
- (6) Dies birgt für die Gegenwart und die Zukunft der internationalen Politik ein erhebliches Konfliktpotential. Dennoch liegt die Förderung der Menschenrechte in der Welt nicht nur im moralisch-ethischen, sondern auch im sicherheitspolitischen Interesse des Westens. Sie erfordert indes ein Vorgehen mit Bedacht, und eines, das – bei gleichzeitigem Bemühen um die Reduzierung von Doppel-Standards – bereit ist, mit dieser Institution zu leben.

Summary

- (1) The discourse on human rights is characterized by incongruity and shallowness. These lie on the one hand within the body of human rights itself, and on the other hand in the relationship between human rights norms and other international norms.
- (2) Concerning the human rights norms themselves this refers to the thesis of human rights as a new international standard of civilization. This thesis, however, constitutes the first pitfall of the debate on human rights since this presumption insinuates a coherence of human rights that actually is doubtful when looking at the definition of the term 'human rights', their territorial validity and their enforceability. Human rights are virtually divisible. This leads to the conclusion that the discourse on human rights first of all is a political discourse.
- (3) Also, the debate on human rights and their position within the international normative order in general is a political debate since human rights norms may collide with other international norms. This collision between norms permits to make inferences regarding their relative position within the international normative order.
- (4) The issue of humanitarian interventions is a case in point since the actors participating in such an intervention, being worried about the precarious humanitarian or human rights situation in a given society, are willing to set aside the principle of non-intervention. But, when contrasting the cases where a humanitarian intervention had occurred with those where no action had been taken, the existence and practise of double standards will be revealed.
- (5) Together with the phenomenon of humanitarian intervention a re-definition of the term 'sovereignty' can be observed. Sovereignty is historically contingent, variable and thus changeable. The enlacement in substance between sovereignty and the principle of non-intervention is currently breaking up and more and more replaced by a human rights and democratic filling of the sovereignty term.
- (6) For present and future of international politics, this involves a great deal of conflict potential. The support of human rights in the world, though, is not only in the moral-ethic interest of the West but also with regard to security policy. Nevertheless, action with deliberation is required, action that – while simultaneously striving for reducing double standards – is even willing to live with just this institution of double standards.

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung	4
2	Fallgruben des Menschenrechts-Diskurses I: Die Menschenrechte als international verbindliche Norm	5
2.1	Exkurs: Asiatische Werte	11
2.2	Exit I: Kosmopolitismus und transkultureller Dialog	13
2.3	Exit II: Internationale Zivilgesellschaft und gesellschaftsweltliche Akteure	16
3	Fallgruben des Menschenrechts-Diskurses II: Harmonische Normen-Ordnung	20
3.1	Normen und Werte in den internationalen Beziehungen	21
3.2	Der Ort der Menschenrechte in der internationalen Normen-Ordnung: Auf Kollisionskurs zur Norm der Souveränität?	27
4	Ausblick: Über die Folgen normativen Wandels	33
5	Literaturverzeichnis	35
	Autor	42

Einleitung

Die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte vom 10. Dezember 1948 hat soeben ihren 50. Geburtstag begangen. Anlässlich der Feierlichkeiten zu diesem Jubiläum ist im Rahmen der Vereinten Nationen in Genf, in verschiedenen Menschenrechtsorganisationen, in Regierungen und Außenministerien, in Politik, den Medien und der Gesellschaft allgemein eine Zwischenbilanz gezogen worden, die erwartungsgemäß unterschiedlich ausgefallen ist. Die Konfliktlinien verliefen dabei entlang der verschiedenen Gruppierungen, aber auch quer zu ihnen, d. h. in ihnen selbst. Während die einen dazu neigten, die Menschenrechte im Duktus einer Erfolgsgeschichte zu präsentieren, äußerten sich andere am entgegengesetzten Ende des Spektrums eher verhalten. Dementsprechend waren auch die Prognosen über die weitere Entwicklung der Menschenrechte zwischen euphorischem Optimismus hier und tiefer Skepsis da angesiedelt.

Ein gewisser zeitlicher Abstand, während dessen sich die Rauchschwaden des politischen und intellektuellen „Kampfgetümmels“ in den Printmedien, den Talkshows und TV-Debatten gelichtet haben, kann für einen im folgenden zu unternehmenden Versuch einer nüchternen Analyse der Bedeutung der Menschenrechte in den internationalen Beziehungen recht hilfreich sein. Dazu wird nicht nur ein Blick auf die Geschichte, die Lage und die Aporien der Menschenrechte geworfen, sondern es erfolgt vor allem eine Kontextualisierung des Menschenrechts-Diskurses in ein theoretisches Gerüst. Er wird eingebettet in die Debatte innerhalb der Disziplin der Internationalen Beziehungen über die Rolle von Werten und Normen in den internationalen Beziehungen und in eine Bestimmung des Verhältnisses von Souveränität und Menschenrechten. Diese Analyse wird die Menschenrechte, genauer: die *politischen* Menschenrechte, als das sich derzeit (gemeinsam mit Demokratisierung insbesondere im Sinne der Legitimation durch Wahlen) herausbildende Definitionskriterium für den Souveränitätsbegriff identifizieren. Dies mag so etwas wie einen Siegeszug der Menschenrechte (und der Demokratie) signalisieren, doch birgt, so darf vermutet werden, die in der Einschränkung auf politische Menschenrechte zum Ausdruck kommende Teilbarkeit der Menschenrechte gleichzeitig für die weitere Entwicklung der internationalen Beziehungen reichlich Zündstoff.

2 Fallgruben des Menschenrechts-Diskurses I: Die Menschenrechte als international verbindliche Norm

Die Geschichte der Menschenrechte und ihrer Institutionalisierung im Rahmen der Vereinten Nationen ist häufig erzählt worden, so daß an dieser Stelle keine weitere hinzugefügt werden muß (vgl. etwa Farer & Gaer 1993; Tomuschat 1995; Eide 1998; Donnelly 1998b: Kap. 1). Wichtig ist es indes festzuhalten, daß der Menschenrechts-Diskurs im wesentlichen ein Diskurs der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts ist. So dokumentiert sich in der Herausbildung von regionalen Mechanismen ein Prozeß der geographischen Diffusion der Menschenrechte (Eide 1998: 493). Des weiteren haben die Referenzen an die Menschenrechte seit dem Ende des Zweiten Weltkrieges im internationalen System exponential zugenommen. Regierungen und Staaten werden in wachsendem Maße mit international anerkannten Menschenrechtsnormen konfrontiert. Daß diese darauf reagieren, sich – wenn auch nur negativ – darauf beziehen, deutet auf eine wichtige qualitative Veränderung des internationalen Referenzsystems und der internationalen Kommunikation hin, die nicht gering einzuschätzen ist. Als Folge davon gelten die Menschenrechte zunehmend als neuer internationaler Zivilisations-Standard (Donnelly 1998a: 1; vgl. umfassend Gong 1984). So finden sich Einschätzungen wie die, daß „das verbale Bekenntnis zu den Menschenrechten (...) nie universeller [war] als in der Gegenwart“ (Kühnhardt 1987: 29) und der Begriff der Menschenrechte der „derzeit vielleicht (...) prestigereichste Begriff in der weltweiten politischen Sprache“ ist (Fisch 1996: 21).

Die sich darin artikulierende Rede von *den* Menschenrechten als internationale Norm konstituiert jedoch eine erste Fallgrube des Menschenrechts-Diskurses, weil sie eine Kohärenz der Menschenrechte hypostasiert, die realiter gebrochen ist. Die Gültigkeit dieser Rede ist an der inhaltlichen Füllung des Begriffes Menschenrechte, ihrer territorialen Gültigkeit und ihrer Durchsetzbarkeit zu überprüfen und in Frage zu stellen. Denn hier eröffnen sich mehrere Konfliktlinien, die sich auf die genannten drei Dimensionen erstrecken: ihren Geltungsbereich, ihren Inhalt und ihren Schutz (Bretherton 1998: 256). In bezug auf die *inhaltliche Ebene* werden in der Literatur drei Generationen von Menschenrechten unterschieden: Enthält die *erste* Generation bürgerliche und politische Rechte wie etwa das Recht auf ein faires Gerichtsverfahren oder das Wahlrecht, so werden zur *zweiten* wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte wie das

Recht auf Arbeit und das Recht auf Schutz vor Hunger gezählt. Sowohl die erste als auch die zweite Generation beziehen sich auf die Rechte des einzelnen. Ganz anders die *dritte*; sie umfaßt mit dem Recht auf Selbstbestimmung, Entwicklung, Frieden und ökologische Sicherheit kollektive Rechte. (vgl. Howard 1997-8: 95) Grobkörnig zugeordnet wurden diese drei Generationen über weite Strecken der Nachkriegszeit entlang der Ost-West-Konfliktlinie in den internationalen Beziehungen einerseits und der Konfliktachse Nord-Süd andererseits, so daß der Westen und der Osten, der aus Ost und West bestehende Norden und der Süden als Protagonisten der drei Generationen identifiziert werden können (Vincent 1993: 265 f.).

Dahinter verbirgt sich nichts anderes als die Existenz von verschiedenen Menschenrechtsverständnissen, die mit unterschiedlichen Schwerpunkten auf einem Kontinuum von minimalistischer und maximalistischer Interpretation von Menschenrechten angesiedelt sind. Zur Illustration mag man die USA heranziehen, die den Sozialpakt zwar signiert, nicht aber ratifiziert haben und damit – übrigens im Gegensatz zu ihren atlantischen Bündnispartnern – kulturelle, wirtschaftliche und soziale Rechte nicht als genuine Menschenrechte betrachten (Hamm 1997: 407; Forsythe 1997-8: 118). Insgesamt können neben einem westlichen Verständnis etwa ein sozialistisches, ein hinduistisches, ein konfuzianisches, ein asiatisches und andere mehr unterschieden werden (vgl. Kühnhardt 1987), die die vorgestellten drei Generationen der Menschenrechte in unterschiedlicher Akzentuierung betrachten. Nachdem die UN-Generalversammlung im Dezember 1991 die Einberufung einer (nach dem Teheraner Treffen von 1968 zweiten) Menschenrechtskonferenz beschlossen hatte, trafen sich Ende Januar 1993 31 Staaten der asiatisch-pazifischen Region und die 108 Blockfreien im indonesischen Jakarta zu einer Vorbereitungskonferenz. Dort kündigte der indonesische Präsident Suharto stellvertretend für die 139 Teilnehmerstaaten an, daß sie jeden Versuch der westlichen Industriestaaten, ihr Menschenrechtskonzept zum Modell, zum allgemeingültigen Standard zu erheben und dies zu einem politischen Instrument zu machen, kategorisch ablehnen würden. Ausdrücklich wurde die Vorstellung eines „universellen Images von Menschenrechten“ verneint und das westliche Konzept der Menschenrechte als „ungeeignet für die Entwicklungsländer“ abgelehnt. Nicht die Rechte des Individuums sollten betont werden, vielmehr müsse der Bewahrung der jeweiligen besonderen Normensysteme herausragende Aufmerksamkeit geschenkt werden. Insgesamt wurde die Konferenz von westlichen Beobachtern als „südliche Front bei Menschenrechten“ interpretiert (Zitate

aus Frankfurter Rundschau, 2. Februar 1993: 2). Auf der Wiener Menschenrechtskonferenz vom Juni 1993 traten diese Differenzen erneut zutage.

Dies leitet über zur Konfliktlinie hinsichtlich des *Geltungsbereiches*. Hier bezieht sich die interpretatorische Auseinandersetzung auf die Frage der universellen Gültigkeit von Menschenrechten unabhängig von ihrem sozio-kulturellen Kontext, was die einen bejahen, die anderen verneinen. Zusätzlich dazu müssen die Interpretationen von Wissen durch Vertreter der Postmoderne angeführt werden, die Ansätzen von kulturellem Relativismus Vorschub geleistet haben. In der Perspektive des Kulturrelativismus können Menschenrechte bzw. moralische Werte im allgemeinen nicht universell sein, sondern sie sind kulturspezifisch verankert in dem Normengerüst der jeweiligen Gesellschaft (vgl. Bretherton 1998: 264). Zwar ist nicht zu bestreiten, daß Gesellschaften unterschiedliche sozio-ökonomische, sozio-politische und sozio-kulturelle Wege beschreiten, doch darf nicht übersehen werden, daß sich hinter einer kultur-relativistischen Position nicht selten zum einen weitverbreitete und systematische Verstöße gegen die Menschenrechte oder zum anderen die stillschweigende Akzeptanz dieser Übertretungen verbergen. Kann es vor diesem Hintergrund, so muß man fragen, eine globale Verständigung über den Inhalt der Menschenrechte in der Form eines Minimalkonsenses geben? Kann man sich quasi weltweit auf eine Hierarchisierung oder „Priorisierung“ der Menschenrechte (Onuma 1997: 253) einigen?

Die Frage nach dem *Schutz* der Menschenrechte betrifft nicht nur das Problem ihrer Überwachung, sondern – weitaus vertrackter – die Problematik ihrer Durchsetzung bei Verstoß gegen dieselben. Kann dazu überhaupt ein Akteur berechtigt und hinlänglich legitimiert sein? Wenn ja, wer wäre dies? Und welche Mittel dürfte er einsetzen? Dieser Problemkomplex führt rasch zu nicht anders als absurd zu bezeichnenden Szenarien. Jörg Fisch (1996: 21) hat einige davon benannt: Vor dem Hintergrund von Art. 23 der Allgemeinen Menschenrechtserklärung von 1948, der das Recht auf Arbeit enthält, skizziert er „das Bild, wie eines Morgens österreichische Fallschirmjäger den Bonner Himmel verdunkeln, um in Deutschland eine Politik der raschen Beseitigung der Arbeitslosigkeit durchzusetzen“. Angesichts der Verletzung des Rechts auf Leben durch die Todesstrafe entwirft er ein Szenario, in dem die EU ein Expeditionskorps in die USA und ein kleines Kommando nach China entsendet. Schließlich greift er den An-

spruch auf periodischen, bezahlten Urlaub aus Art. 24 der Allgemeinen Erklärung auf und läßt die NATO in Indien und Pakistan intervenieren.

Angesprochen wird damit zudem das Problem der Konsistenz in der Haltung von Akteuren in den Fragen von Geltungsbereich, Inhalt und Schutz der Menschenrechte; ihre Positionierung soll frei von Doppel-Standards sein. Nun zeigt sich aber gerade in bezug auf Doppel-Standards, daß diese realiter mindestens ebenso häufig wie Konsistenz und Kohärenz anzutreffen sind. Nehmen wir etwa das China-Syndrom der Menschenrechte: Die Behandlung Pekings durch die internationale Gemeinschaft in der Frage von Verstößen gegen die Menschenrechte unterscheidet sich wesentlich von der Südafrikas während der Apartheid (vgl. Edgar 1990; Klotz 1995). Während man in dem letzteren Falle zum Instrument der Sanktionen griff, sieht man im Falle Chinas davon ab. Sicherlich wird man bei der Erklärung dieses Paradoxes bzw. dieses Doppel-Standards die Frage nach der Funktionalität von Sanktionen (vgl. etwa Solms 1995; Pape 1997; Kulesa & Starck 1997) berücksichtigen müssen. Häufiger jedoch findet sich der Hinweis auf die menschenrechtsförderliche Wirkung durch die Fortsetzung der Wirtschaftsbeziehungen zu autoritären Regimen. Danach wird die zunehmend marktwirtschaftliche Entwicklung zwangsläufig zu einer Aufwertung von Ideen wie Privateigentum, Eigentumsrechte und Rechtsstaatlichkeit führen, den Informationsfluß erhöhen, den Staatseinfluß zurückdrängen und damit insgesamt die bürgerlichen und politischen Rechte fördern. Die marktwirtschaftliche Entwicklung führe zu politischer Entwicklung (vgl. kritisch hierzu auch Bredow, Jäger & Kümmel 1997). Hinzu kommen sodann die außenpolitischen Interessen wichtiger staatlicher Akteure, die angesichts des Macht-Potentials der Volksrepublik bestrebt sind, diese in weltordnungspolitische Aufgaben einzubinden. Ein weiteres ist schließlich die strategische Überlegung, daß man sich durch zu hohen Druck und Polarisierung heute die Einwirkungsmöglichkeiten und Handlungsoptionen von morgen beschneiden kann (Forsythe 1997-8: 120). Dies kann sich natürlich als zweiseitige Strategie erweisen, denn Peking könnte sich dadurch in seiner bisherigen interessenspolitischen Positionierung bestätigt fühlen.

Ganz anders ist da der Umgang mit Staaten der sog. Dritten Welt. Hier wird die Vergabe von Entwicklungshilfe ab der zweiten Hälfte der 80er Jahre vermehrt an politische Bedingungen, d. h. an die Gewährung von politischen Freiheiten und an die Einhaltung der Menschenrechte geknüpft. Die Forderung nach politischer Konditionalität, die sich

auf die Gebiete Menschenrechte, Demokratie, Governance und Militärausgaben erstreckt, kann dabei als entstehendes und zugleich umstrittenes internationales Regime (vgl. hierzu Rittberger 1993) verstanden werden. Sie bedeutet eine Verschiebung von negativer Konditionalität, die auf Sanktionen oder ihrer Androhung beruht, zu einer Art positiver Konditionalität, die Wohlverhalten durch Zusammenarbeit und Unterstützung honoriert. (Uvin & Biagiotti 1996: 387) In diesem Kontext wird den westlichen Gesellschaften und ihren Regierungen Doppelzüngigkeit vorgeworfen, weil es um die Selbstbindung und Selbstverpflichtung des Westens bisweilen nicht so gut bestellt ist. Klagt der Westen etwa bei der Entwicklungshilfe die Einhaltung der Menschenrechte ein, so fordert er damit aus der Sicht der Länder des Südens also etwas, was er selbst nicht vollständig realisiert hat. Denn Menschenrechtsverstöße gibt es auch in den westlichen Ländern, wie die Berichte von Amnesty International alljährlich zeigen (zur Bundesrepublik vgl. etwa Hutter & Tessmer 1998; für eine Kurzübersicht über die Menschenrechtssituation in einzelnen Ländern vgl. Hamm 1997). Zudem findet man bisweilen die Ansicht, daß die Menschenrechte in den weniger entwickelten Staaten sogar besser verwirklicht seien als im Westen. Nach muslimischer Auffassung beispielsweise werden Frauen im Westen derogativ und herabwürdigend behandelt, während ihre Würde im Islam geschützt ist (Howard 1997-8: 104).

Die westlichen Forderungen erscheinen somit wenig glaubwürdig und infolgedessen als Deckmantel für etwas ganz anderes, nämlich handfeste politische Interessen. Hinter der politischen Konditionalität von Entwicklungshilfe vermuten nicht wenige Länder des Südens einen kulturimperialistischen Impuls, der auf ihre Souveränität zielt und ihren abhängigen Status fortschreibt: „The issue of Human Rights is always used to serve the political and economic interests of the West.“ (Abu-Zayd 1998: 435; vgl. ferner Uvin & Biagiotti 1996: 396) Auch dies muß in einer Erklärung der Beharrlichkeit, mit der die Staaten des Südens ihre Menschenrechtsinterpretationen vortragen, berücksichtigt werden. In den Vereinten Nationen bilden die „unterentwickelten“ Länder seit rund drei Dekaden die Mehrheit der Mitglieder. Im Mittelpunkt ihrer politischen Agenda stehen seitdem kollektive und nicht individuelle Rechte, nämlich das Recht auf Selbstbestimmung einerseits und das Recht auf Entwicklung andererseits, das der damalige Präsident Tansanias, Julius Nyerere, in das populäre Diktum faßte, daß Entwicklung quasi Voraussetzung für politische Freiheiten sei (Howard 1997-8: 99 f.). Wenn der Westen also Entwicklungshilfe an die Gewährleistung von Menschenrechten knüpft,

dann sind damit eben nicht alle Generationen von Menschenrechten gemeint, sondern lediglich die der ersten Generation; es geht nicht um *die*, sondern nur um *einige* Menschenrechte. „Das wirft ein Licht auf die inflationär und demagogisch gewordene Verwendung des Begriffs“, kommentiert pointiert Jörg Fisch (1996: 21) und mag damit die Stimmungslage im Süden recht gut treffen.

In ihrem Kern dreht sich die Kontroverse um die Menschenrechte um das Verhältnis, um den Konflikt zwischen Individuum und Gesellschaft, d. h. zwischen den Rechten des Individuums und seinen Pflichten gegenüber der Gemeinschaft. Dieses Verhältnis wird von Gesellschaft zu Gesellschaft, von Kultur zu Kultur unterschiedlich bestimmt, wobei die Abweichungen mal größer, mal kleiner sein können. Und dieses Verhältnis ist auch innerhalb von Gesellschaften und Kulturen nicht unumstritten. So kann z. B. die

Kommunitarismus-Debatte in den fortgeschrittenen Industriestaaten des Westens als profundes Unbehagen an der als zu weitgehend empfundenen Betonung des Individuums gelesen werden; die Individualisierung führt zu einem Zusammenbruch von Gemeinschaft, weil die Pflichten des Individuums gegenüber der Gesellschaft von der Einforderung von Rechten überlagert werden. Sie wird damit kontraproduktiv. (vgl. Howard 1997-8: 106) Hier wiederum ergeben sich Anknüpfungspunkte für die Sichtweise der Regierungen der Länder des Südens, bei denen Stichworte wie Feminismus, Homosexualität oder auch Multikulturalismus Mißfallen erregen. Bisweilen produziert „the movement of human rights ‚downward‘, (...) from protection of individuals (and groups) against the state to protection of individuals against their own communities and families“ sogar Bedrohungsgefühle. (Howard 1997-8: 104 f.) Dahinter mag eine Furcht vor den Prozessen der Individualisierung und Pluralisierung in westlichen Gesellschaften stehen. Dies soll im folgenden mit Blick auf die Debatte über asiatische Werte erläutert werden.

2.1 Exkurs: Asiatische Werte

Die wirtschaftliche Erfolgsgeschichte zunächst Japans, dann der ersten Generation der Tiger-Staaten Singapur, Hongkong, Taiwan und Südkorea gefolgt von der zweiten Generation von Tiger-Staaten wie Indonesien, Thailand, Malaysia und den Philippinen und schließlich der Volksrepublik China ließ in den 90er Jahren nicht nur östliche, sondern auch westliche Beobachter in internationalen Institutionen wie der Weltbank, dem Internationalen Währungsfonds, aber auch in Politik und Medien die Heraufkunft eines pazifisch-asiatischen Jahrhunderts erwarten. Die im Jahre 1998 einsetzende und derzeit noch andauernde Währungs- und Wirtschaftskrise in der Region, die sog. Asienkrise, hat diese Entwicklung zunächst unterbrochen, doch ist damit das pazifische Jahrhundert noch keineswegs besiegelt oder ad acta gelegt (aus der schnell wachsenden Literatur zu diesem Thema vgl. etwa Kreft 1998).

An dieser Stelle kann auf diese neueren Entwicklungen nicht eingegangen werden. Wichtig ist, daß die neu gewonnene wirtschaftliche Stärke asiatischer Staaten sich vor der Asienkrise in einem gesteigerten politisch-kulturellen Selbstbewußtsein artikuliert, wie es sich auf der Wiener Menschenrechtskonferenz der Vereinten Nationen im Jahre 1993 manifestierte. Man wies darauf hin, daß „the economic development achieved in East Asia since the 1980s has brought with it an improvement in overall human rights conditions, particularly economic and social rights“. (Onuma 1997: 236) Der westlichen Menschenrechtspolitik wurde dabei vorgehalten, sie sei eine Art verdeckte Machtpolitik. Insbesondere wurden deshalb dem „westlichen“ Menschenrechtsverständnis nun asiatische Werte und eine asiatische Sichtweise entgegengestellt, die wirtschaftliche Entwicklung ohne politische Freiheiten propagierten und damit eine Modernisierung ohne gleichzeitige Verwestlichung implizierten. Die Annahme von den asiatischen Werten korrespondierte dabei mit der schon seit längerem vorgetragenen These vom konfuzianischen Kapitalismus (Lee 1997: 131). In der Debatte um die asiatischen Werte wurden sie als Garanten gegen die vermeintlichen Sozialpathologien der Moderne präsentiert. Im wesentlichen handelt es sich bei ihnen um Wertvorstellungen, die aus traditionellen Gesellschaften wie etwa auch den alteuropäischen Gesellschaften bekannt sind. Dazu gehören die Betonung der Familie und der Gruppe, ein ausgeprägter Paternalismus mit der Folge einer Fixierung auf Autoritäten, Arbeitsbeflissenheit und die Orien-

tierung an Pflichten des Individuums gegenüber der Gemeinschaft. (Senghaas 1996: 27, 32 f., 38)

In einer welthistorischen Perspektive läßt sich die Argumentationsfigur der asiatischen Werte recht schnell als Reaktion auf sozio-ökonomische und sozio-politische Entwicklung bzw. auf einen Modernisierungsschub entschlüsseln. „Sobald traditionale Kultur mit Modernisierungsschüben konfrontiert wird, Gesellschaften also einen strukturellen und folglich mentalen Umbruch durchlaufen, geraten eben diese Kulturen mit sich selbst in Konflikt.“ (Senghaas 1997: 13) Die Kampagne für asiatische Werte läßt sich demnach als Ausfluß einer Übergangskrise (Lee 1997: 135), wenn nicht sogar einer Dauerkrise dieser Gesellschaften deuten. Es handelt sich bei ihr um ein Rückzugsgefecht, das von denjenigen politischen und wirtschaftlichen Gruppierungen geführt wird, die diese Gesellschaften mit einem Cocktail aus Wirtschafts- und Erziehungsdiktatur auf einen Entwicklungsweg führten, der sich als relativ erfolgreich erweisen sollte. Dieter Senghaas zufolge haben sie „eine spezifische herrschaftsideologische Funktion: Sie sind der programmatische Ausdruck einer Legitimitätskrise, in die in ökonomisch relativ erfolgreichen Ländern die überkommenen autoritären Regime geraten sind. ‚Asiatische Werte‘ dienen dort dazu, die politischen Ansprüche der neuen Sozialschichten, insbesondere der neuen Mittelklasse und der Lohnabhängigen abzuwehren.“ (Senghaas 1996: 12, 27) In ihrer politischen Stoßrichtung zielen sie demnach auf eine Legitimation für „asiatische Formen der Demokratie“, eine Formel, hinter der sich häufig nichts anderes als autoritäre Herrschaftspraxis verbirgt. „‚Asiatische Werte‘ sind also der Ausdruck eines Neoautoritarismus (...) Sie dienen als ideologische Speerspitze gegen weitergehende Demokratisierungsansprüche neuer sozialer Gruppierungen, die die politische Entwicklung mitzubestimmen trachten.“ (Senghaas 1996: 28) In diesen Bemühungen treffen sich die konkreten politischen, d. h. herrschaftsabsichernden Absichten einer ganzen Reihe von Regierungen des asiatisch-pazifischen Raumes, die dabei großzügig darüber hinwegsehen, daß es Asien in der Form einer übergreifenden Kultur und eines Zusammengehörigkeitsbewußtseins nicht gibt (Weggel 1995: 15, 21).

Dies ist auch ein Manko der Diskussion über den „Konflikt der Zivilisationen“ im Anschluß an die eben skizzierte Debatte. Entwicklungen und Ereignisse wie die Akzentuierung asiatischer Werte hat Samuel Huntington (1997) zum Anlaß für eine Neu-Interpretation der internationalen Beziehungen genommen, die in den vergangenen

Jahren eine heftige Kontroverse ausgelöst hat. Huntingtons Studie, eine Erweiterung seines Artikels in *Foreign Affairs* aus dem Sommer 1993, setzt insbesondere an dem islamischen Fundamentalismus an und präsentiert eine Sicht auf die Welt, in der sich nicht mehr, wie das noch in der Vergangenheit der Fall war, Nationalstaaten gegenüberstehen, sondern Zivilisationen oder Kulturen. Diese Weltkulturen gruppieren sich um Religionen; gleichzeitig gruppieren sich die meisten Kulturen um einen Zentralstaat. Aus diesem Sachverhalt leitet Huntington die These eines möglichen Konflikts der Kulturen und Zivilisationen ab. In seinem worst-case-Szenario verbindet sich eine fundamental-islamistische Phalanx schließlich mit der „asiatischen Affirmation“ zu einer den Westen bedrohenden „islamisch-konfuzianischen Connection“. Identitätspolitik goes global. Huntingtons Analyse zufolge werden die internationalen Beziehungen künftig also vornehmlich durch Auseinandersetzungen über Werte bestimmt. Sein Entwurf einer „Allianz von Mohammed und Dschingis Khan, die islamisch-konfuzianische Waffenbrüderschaft, also die Kombination der in der westlichen Geschichte verwurzelten Urängste gegen die ‚Einbrüche aus den Steppen Asiens‘ und das ‚Schwert des Propheten‘“ übersieht jedoch, daß beide Seiten in sich gespalten, also keineswegs homogen oder monolithisch strukturiert sind (Müller 1998: 9; vgl. auch Senghaas 1996: 17). So gibt es zum Beispiel deutliche Unterschiede in den Mekka- und den Medina-Texten des Koran und zwischen dem islamischen Marokko und dem islamischen Afghanistan. Obwohl die Binnen-Differenz im Islam zweifellos kleiner ist als etwa die Differenz zwischen dem Islam und dem Christentum, entspricht der holistische Begriff von Kultur und Kulturkreis nicht der Wirklichkeit; Zivilisationen können demzufolge auch keine Handlungsträger sein. (Senghaas 1996: 14, 33, 39)

2.2 Exit I: Kosmopolitismus und transkultureller Dialog

Anhand des Vorgegangenen läßt sich resümieren, daß für viele die Debatte um die Frage der Universalität der Menschenrechte nicht befriedigend und vollständig geklärt ist und Fragen nach Kultur und Identität weltpolitischen Sprengstoff bergen können. Der trans- oder interkulturelle Dialog gilt nun als ein Projekt, das in beiden Fragen friedenspolitisch oder zivilisierend wirken kann und auch unter normativen Gesichtspunkten eingefordert wird, weil es letztlich universelle Gründe für Menschenrechts-

verletzungen gibt und jede Gesellschaft zu Grausamkeiten fähig ist (Howard 1997-8: 10). Ihm liegt ein kosmopolitisches Gedankengut zugrunde, das als essentielle Vorbedingung für das erfolgreiche Management von gegenwärtigen und zukünftigen weltweiten Problemen angesehen wird, da eine gemeinsame Weltsicht eine der wichtigsten Ressourcen für die Problemlösungsfähigkeit der Weltgemeinschaft darstellt (vgl. Hoffmann 1981: 222).

Die Autoren, die die Universalität der Menschenrechte negieren, tun dies mit dem Argument, daß sie als ein Kind des Okzidents betrachtet werden müssen, das in einem spezifischen Kontext geboren wurde, der wiederum nicht übertragbar ist. Dem wird jedoch mit dem Hinweis widersprochen, daß „genealogy (...) no substitute for moral argument“ (Donnelly 1998a: 20) und sich humanistisches Gedankengut und menschenrechtliche Fermente auch in anderen Kulturen finden. Der Buddhismus, der Hinduismus, der Konfuzianismus, ja, selbst der vielgeziene Islam bergen menschenrechtsfreundliche Positionen (Yachkaschi 1998: 54; Hernandez 1997: 122-124). Fehlen darf an dieser Stelle schließlich auch nicht der Hinweis, daß jegliche religiöse Überzeugung nicht gegen Übersteigerung, Fundamentalisierung und Fanatisierung gefeit ist, wie in dem Band von Bielefeldt & Heitmeyer (1998) nachzulesen ist. Des weiteren läßt sich die Auseinandersetzung über die Frage der Universalität auf den Streit darüber zurückführen, welche der drei genannten Generationen gemeint ist/sind, wenn von universellen Menschenrechten die Rede ist. In dieser Hinsicht kann angeführt werden, was Ludger Kühnhardt unter der Überschrift *Solidarrechte als Einbruchsstelle einer Ideologisierung der Menschenrechtsidee* zu bedenken gibt: „Entwicklung, Frieden und die Sicherung der natürlichen Umwelt erweisen sich als politische Gestaltungsaufgaben, möglicherweise als Bestimmungen der Staatsziele; nicht aber können sie als individuelle Personenrechte Bestand haben, sofern sie dem Menschen kraft einer menschlichen Existenz anhaften und mittels positiver Rechtsgebung zu jeder Zeit und notwendigerweise einklagbar sein würden. Die Solidarrechte der dritten Generation können diesen Anspruch nicht einlösen, weil sie nicht aus der menschlichen Natur, sondern aus staatlichen und gesellschaftspolitischen Zielperspektiven abgeleitet werden.“ (Kühnhardt 1987: 257)

Demgegenüber haben die Vereinten Nationen, so auch anlässlich der Wiener Menschenrechtskonferenz, wiederholt die Interdependenz der Menschenrechte und ihren wechsel-

seitigen Bezug aufeinander unterstrichen (Gros Espiell 1998: 532; Howard 1997-8: 111; Eide 1998: 488). Auch Matthias Pape wendet sich zunächst gegen den „Versuch der Hierarchisierung von Sozial- und Bürgerrechten“ mit dem Hinweis, daß beide „miteinander verwoben“ sind und „nurmehr graduelle Unterschiede“ aufweisen. (Pape 1997: 76) In einem weiteren Schritt, d. h. im Hinblick auf das Recht auf Entwicklung, konzediert er, daß die Verwirklichung der Sozial- und Bürgerrechte in erheblichem Maße abhängig ist von dem Entwicklungsstand des jeweiligen Landes. Er fügt jedoch an, „daß es letztlich die jeweiligen innerstaatlichen Strukturen und der politische Wille der Regierung sind, die (...) über die konkrete Verwirklichung freiheitlicher wie sozialer Menschenrechte bestimmen. Vor allem jedoch ist zu bedenken, daß jedenfalls eine Reihe von Menschenrechtsnormen, darunter die Fundamentalnormen, ohne Rücksicht auf den Stand der Entwicklung eines Landes einzufordern sind“ (Pape 1997: 76). Seine Analyse identifiziert das Recht auf Leben, das Verbot von Folter/Sklaverei und das Diskriminierungsverbot als gesellschaftsübergreifende und völkerrechtlich festgeschriebene Fundamentalnormen. „Sie stellen als ‚minimum irréductible de la protection de la personne humaine‘ einen menschenrechtlichen ‚minimum standard‘ dar, der allgemeine und unbedingte Geltung beansprucht.“ (Pape 1997: 68, ähnlich: 62 f. und 302 f.; vgl. zudem Delbrück 1993) Man könnte diese Fundamentalnormen möglicherweise auch in den Begriff der Menschenwürde fassen (Bredow 1994: 139; Gros Espiell 1998: 527, 532).

Als Beleg für die Interdependenz der Menschenrechte können zwei Argumente herangezogen werden. Zum einen wurde die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte aus dem Jahre 1948 nicht allein von westlichen Staaten, sondern auch von östlichen und südlichen Ländern formuliert (Ramcharan 1998: 423-425); zum anderen sind Universalität und Interdependenz der Menschenrechte wiederholt bekräftigt worden. Damit sind Anknüpfungspunkte, Schnittstellen und Perspektiven für einen weltgesellschaftlich-inter-/transkulturellen Dialog und für das Projekt Weltethos (Küng 1991) aufgezeigt. Der Westen bedarf für diesen Dialog einer Haltung, die sich von der Belehrungsinstanz der Vergangenheit zu einer Lerninstanz entwickelt. Nur auf diese Weise ist es möglich, „mit anderen Kulturen ‚Lerngemeinschaften‘ zu bilden“. (Yachkaschi 1998: 58) Dies setzt die Bereitschaft voraus, das weithin vorherrschende Selbstbild des Westen einer Kritik auszusetzen, die zu einem wirklichkeitsgetreueren Selbstbild führt (Senghaas 1996: 40). Die Chancen einer solchen Entwicklung, aber auch der Druck in Richtung einer solchen nehmen unter den Bedingungen von Globalisierung zu. „[D]ie Gleichge-

wichtsprozesse der Staatenwelt, (...) die Kooperationszwänge zwischen den an wirtschaftlicher Wohlfahrt orientierten modernen Handelsstaaten [und] (...) die an den Staaten vorbeilaufende Vernetzungen der Gesellschaftswelt [wirken] (...) in Richtung auf eine Durchdringung, Angleichung und Kommunikation der Kulturen.“ (Müller 1998: 3) Dieter Senghaas formuliert dies wie folgt: „Die große Chance für einen fruchtbaren interkulturellen Dialog und damit auch für interkulturelle Philosophie besteht darin, daß alle Kulturen mehr als in der Vergangenheit wirklich mit sich selbst in Konflikt geraten und *darüber selbstreflexiv werden*.“ (Senghaas 1997: 15)

Im transkulturellen Dialog manifestiert sich ein optimistisches und hoffnungsvolles Szenario. Dieses ist jedoch in der Gefahr zu übersehen, daß der Bereich, um den es sich hier handelt, nicht nur ein moralischer oder ethischer, sondern vor allem ein politischer und ein politisierbarer ist, was zur Folge hat, daß der normativen Integration der Weltgesellschaft bestimmte Grenzen gesetzt sind (List 1992: 12). Ohne damit die Notwendigkeit eines interkulturellen Diskurses in Abrede stellen zu wollen, muß indes - quasi als korrigierendes Element - darauf hingewiesen werden, daß gesellschaftliche Entwicklung nur selten unilinear und weitaus häufiger ambivalent ist. So bringt die Globalisierung - als eine Antwort und Reaktion auf sie selbst - Prozesse der Fragmentierung und Partikularisierung hervor, die im Bereich des Kulturellen die Betonung von Differenz mit der möglichen Folge interkultureller Konflikte beinhaltet. Die Globalisierung und Internationalisierung der Menschenrechte kann eben auch eine „jihadist reaction“ (Howard 1997-8: 112) hervorrufen.

2.3 Exit II: Internationale Zivilgesellschaft und gesellschaftsweltliche Akteure

Kosmopolitische und universalistische Vorstellungen wie die der Menschenrechte treffen offenbar auf ungemein schwierige Probleme ihrer Universalisierbarkeit. Im Zuge der Herausbildung einer Wirtschafts- und Gesellschaftswelt, die neben die Staatenwelt tritt (vgl. hierzu Czempiel 1991; vgl. ferner Rosenau 1990) haben sich neue Hoffnungen um zivilgesellschaftliche, gesellschaftsweltliche, d. h. nicht-staatliche Akteure wie Nichtregierungsorganisationen (NGOs) herum konzentriert. Die Tiefe und die Bedeutung dieses Prozesses wird unterschiedlich bewertet (abwägend zum Verhältnis NGOs und Staaten siehe Colás 1997). Einige sprechen diesbezüglich von einer „power shift“

(Mathews 1997), d. h. einer markanten Machtverschiebung. Dem korrespondiert die folgende Einschätzung: „The decentralization of authority among states facilitates transnational organizing (...) and forces transnational organizations to focus their attention on states. Contrary to the claims of global neo-realist theories, states are not always leaders of social change; they can also be followers.“ (Boli & Thomas 1997: 187)

Dem wird hier allerdings eine etwas andere Akzentsetzung gegenübergestellt. Denn die Herausbildung von zivilgesellschaftlichen, sich selbst organisierenden Vereinigungen ist abhängig von der ihr vorausgehenden Existenz eines politischen Systems, das die Rahmenbedingungen für die Aktivitäten dieser zivilgesellschaftlichen Vereinigungen schafft (Beetham 1998: 64). Vor diesem Hintergrund darf man bei der Frage nach der weiteren Entwicklung der Menschenrechte die staatlichen Akteure also nicht außer acht lassen. Für die überschaubare Zukunft bleibt die nationalstaatliche Organisation von Politik trotz Globalisierung bestehen. Ungeachtet der Proliferation von transnationalen Menschenrechtsgruppen und auf diesem Gebiet tätiger internationaler Institutionen bleiben Staaten mit ihren interessensgestützten Außenpolitiken in dieser Hinsicht Schlüsselakteure (Forsythe 1997-8: 114). Der internationale Schutz von Menschenrechten ist mit anderen Worten letztlich von jeweils nationalen oder staatlichen Maßnahmen ihrer Implementierung abhängig (Cancado Trindade 1998: 519). Zwar sind die Menschenrechte genealogisch innerhalb von Gesellschaften verortet; wenn sie aber zwischenzeitlich zu einem essentiellen Bestandteil der internationalen Beziehungen geworden sind, dann weil Staaten bzw. ihre Repräsentanten neben ihrem eigenen Wertesystem auch interessens- und machtpolitische Gesichtspunkte zur Grundlage ihrer Entscheidungen machen. Die westlichen Staaten beispielsweise setzten den Korb III zu Menschenrechten auch unter dem Aspekt der Unterminierung des östlichen Wertesystems auf die Agenda der KSZE (Bredow 1992: 65 f.; vgl. ferner Kondylis 1992: 113). Die Regierungen von Staaten der Dritten Welt wiederum sind auf dem einen Ohr der Menschenrechte der ersten Generation relativ schwerhörig, weil sie sich davon einen Schutz vor innenpolitischen Schwierigkeiten durch oppositionelle Gruppen erhoffen. So muß ihr Vorwurf des Kulturimperialismus an die Adresse der westlichen Menschenrechtspolitik auch als „Totschlag-Argument aus dem Arsenal postkolonialer Herrschaftseliten auf der Suche nach geeigneten Legitimationsstrategien“ verstanden werden (Köbler & Melber 1993: 115).

Gleichzeitig muß bisweilen auf eine Kluft zwischen dem Blick dieser Regierungen auf die Menschenrechte einerseits und der Einschätzung von Teilen ihrer Bevölkerung andererseits hingewiesen werden, denn – um hier den Fall Indonesien zu nehmen – Einrichtungen wie das Institut für Rechtshilfe (Legal Aid Institute) von Adnan Buyung Nasution, das Demokratische Forum unter der Leitung von Abdurrahman Wahid oder die Gruppe Erneuerung von Nurcholish Madjid operieren mit einem eher „westlichen“ Begriffsverständnis (Hernandez 1997: 124). Auf der anderen Seite sind die gleichen Staaten bestrebt, die Menschenrechte der zweiten und dritten Generation als internationale Normen zu installieren, um dadurch ihre internationale Positionierung zu verbessern. Dies versucht eine Reihe von Staaten aus dem Norden exakt vor diesem Hintergrund einer Verschiebung in der internationalen Konstellation zu hintertreiben. Die internationale Kommunikation ist also weniger durch den von Jürgen Habermas beschworenen herrschaftsfreien und verständigungsorientierten Diskurs gekennzeichnet als durch Versuche, die Kommunikation für macht- und interessenspolitische Zwecke im Sinne strategischen Handelns zu instrumentalisieren. Zu dem Menschenrechts-Diskurs gehört demzufolge neben dem Aspekt moralischen Rasonierens und vernunftorientierter Verständigung gleichzeitig die Dimension der Macht und des Interesses, also der Politik. Dies schließt ein, daß staatliche Akteure sich bisweilen transnationaler Menschenrechtsorganisationen zur Durchsetzung ihrer Ziele bedienen, ohne daß dies denselben bewußt wird. Dadurch ergeben sich jedoch umgekehrt Handlungsspielräume für transnationale Akteure, die quasi unter dem indirekten Schutz der Nationalstaaten agieren können. Sie können dadurch in der Regel mehr von ihren menschenrechtlichen Zielen erreichen als ohne diesen Schutz. Menschenrechte können also durch NGOs geschützt werden (vgl. auch Sikkink 1993; Keck & Sikkink 1998; Liese 1998). Um die Ergebnisse weiter zu optimieren, rät Fischer (1998: 75) zu ihrer „Professionalisierung“; durch die Bündelung und Vernetzung von NGOs aus den Bereichen Menschenrechts-, Friedens- und Entwicklungszusammenarbeit könnte ihre Durchsetzungsfähigkeit gegenüber Staatenorganisationen und Regierungen deutlich erhöht werden (Fischer 1998: 82; vgl. ferner Smith 1995).

Die Beförderung der Menschenrechte im allgemeinen wie die der ersten Generation im besonderen ist also abhängig von dem komplexen Zusammenspiel staatlicher und nicht-staatlicher Akteure. An dieser Stelle können die Ergebnisse der Forschungsgruppe Menschenrechte (1998) herangezogen werden. Von ihr stammt ein Spiralmodell, das -

für unterschiedliche kulturelle und sozio-ökonomische Kontexte - erklärt, wie Regierungen zur Beachtung der Menschenrechte gebracht werden können. Die Phasenabfolge lautet: Repression - Leugnen - Taktische Konzessionen - präskriptiver Status - Normgeleitetes Verhalten (Forschungsgruppe Menschenrechte 1998: 12-17). An anderer Stelle legen sie die folgende Stufenfolge dar: Repression und Mobilisierung – Ablehnung internationaler Normen – Taktische Konzessionen – Institutionalisierung der Menschenrechte. In der Analyse des Modells wird deutlich, daß „internationaler Druck und die Aktivität transnationaler Menschenrechtsnetzwerke einen signifikanten Einfluß auf die innenpolitische Durchsetzung internationaler Menschenrechtsnormen und den politischen Wandel in repressiven Staaten aus[üben]“. Besonders günstig stehen die Zeichen, wenn dazu noch die „umfassende[] Mobilisierung der gesellschaftlichen Opposition in den Ländern selbst“ tritt. „Mit anderen Worten, repressive Regime müssen ‚von oben und von unten‘ unter Druck geraten, damit es zu einer dauerhaften und nicht nur sporadischen Verbesserung der Menschenrechtssituation kommt. (...) Wer von außen auf die Menschenrechtsentwicklung im Innern von Staaten einwirken will, kommt daher um eine differenzierte Analyse der internen wie externen Bedingungen und eine entsprechend angepaßte Strategie nicht herum.“ (Risse, Jetschke & Schmitz 1998: 65)

Weiteres gesellschaftlich-transnationales Engagement ist unerläßlich, um deutlich zu machen, daß Menschen Menschenrechte leben und sie einfordern. Dazu bieten die moderne Kommunikationstechnik und die Medien günstige Voraussetzungen. So wurden etwa die Proteste zivilgesellschaftlicher Gruppierungen in den USA medienwirksam inszeniert. Sie schufen damit erfolgreich eine Öffentlichkeit, die auf die Sanktionskraft des Marktes und damit auf eine betriebswirtschaftliche Logik setzte. Große transnationale Unternehmen wie Levi Strauss, Texaco, Amoco, Toys ‘R’ Us, Avon, Walt Disney, Nike oder Reebok haben aufgrund dieser Proteste beispielsweise die Kinderarbeit bei der Herstellung ihrer Produkte eingestellt oder ihr Engagement in Staaten, in denen die Menschenrechtssituation prekär ist (beispielsweise in Burma), beendet; teilweise haben sie sich selbst auf die Einhaltung bestimmter Arbeits- und Menschenrechtsstandards verpflichtet, so etwa in dem Selbstverpflichtungs-Dokument Social Accountability 8000. Wenn die Beachtung und Förderung der Menschenrechte wirtschaftlich honoriert wird, üben US-Großunternehmen aufgrund der transnationalen Verkettung der Produktion bei ihren Zulieferern in anderen Ländern also durchaus einen hohen Druck in Richtung auf die Einhaltung der Menschenrechte aus. (Spar 1998) Im Prozeß der Globa-

lisierung, so das Resümee dieses Abschnitts, ist ein diffiziles Zusammenwirken von staatlichen *und* nicht-staatlichen Akteuren bei der Förderung und Implementierung von Menschenrechtsnormen unabdingbar.

3 Fallgruben des Menschenrechts-Diskurses II: Harmonische Normen-Ordnung

Eine Lesart der Globalisierung weist diesem Prozeß die Funktion einer Nivellierung von Differenz zu. Carolina Hernandez (1997: 129) etwa schreibt: „Increasing interdependence and the homogenizing impact of globalization should facilitate the erosion of whatever differences in values and culture remain between Asia and the West.“ Und Lynn Miller (1990: 246) vertritt die Ansicht, daß „we are witnessing *the creation of a global political and normative culture* as the ideational expression of the emerging global village“. Der soziologische Institutionalismus, der unter Institutionen Normen und Regeln versteht, betont wiederum, daß die Isomorphismen auf dieser Erde in bezug auf staatliche Verfaßtheit, auf Agenturen wie Bürokratien oder auch das Militär oder auf Einrichtungen wie das Bildungssystem schlagende Beweise für einen Prozeß der globalen kulturellen Homogenisierung und Konvergenz und für die Wirksamkeit von globalen kulturellen Regel- und Normensystemen seien. Gerade die bei zerfallenden oder scheiternden („failing“) Staaten empirisch zu beobachtende Unfähigkeit zur Problemlösung durch die Agentur des Staates belegt die Wirksamkeit des weltkulturellen Systems, das Verhaltens-Ähnlichkeit nicht-ähnlicher Akteure produziert (vgl. Finnemore 1996; Jetschke & Liese 1998).

Die sich darin niederschlagende Annahme einer letztlich harmonischen Normen-Ordnung wird hier nicht geteilt. Vielmehr wird davon ausgegangen, daß dies die zweite Fallgrube des Menschenrechts-Diskurses darstellt. Denn das Bild des – in den Worten des soziologischen Institutionalismus – weltkulturellen Systems erscheint über weite Strecken schöngefärbt, weil es den Aspekten Macht und Zwang kaum Aufmerksamkeit widmet (Finnemore 1996: 339). Es übersieht, daß Fragmentierungsprozesse und somit also auch Konflikte als der Globalisierung immanente Reaktionsweisen auf diese selbst eintreten. Globalisierung bedeutet keineswegs kulturelle Homogenisierung, sondern sie ist kulturelle Homogenisierung und gleichzeitige Heterogenisierung (siehe die Beiträge

in Featherstone 1994). Die wachsende Interaktionshäufigkeit und –intensität resultiert keineswegs notwendig in Angleichung, Konvergenz und Symmetrierung; die Unterschiede verwischen nicht vollständig (vgl. Axelrod 1997). Aus diesem Grund hat Roland Robertson schon frühzeitig den Begriff der Glokalisierung in den Globalisierungsdiskurs eingeführt, und Zygmunt Bauman spricht in diesem Kontext von einer lokalen Selbstdifferenzierungsindustrie. „Aus dem globalen Garn werden kulturelle Symbole herausisoliert, verschiedenartige Identitäten gewoben.“ (Bauman 1997: 323) Dies hat Rückwirkungen auf den Diskurs über die Menschenrechte und muß bei der Analyse des Verhältnisses der einzelnen Menschenrechtsnormen zueinander und der Beziehungen dieser Normen zu anderen Werten und Regeln in der internationalen Normen-Ordnung berücksichtigt werden. Die Debatte um die Menschenrechte kann demnach vor dem Hintergrund der Kontroverse über Normen und Werte in den internationalen Beziehungen im allgemeinen betrachtet werden.

3.1 Normen und Werte in den internationalen Beziehungen

Seit dem Ende des Ost-West-Konflikts ist ein bemerkenswerter Aufschwung in der Literatur zu Fragen der Ideen, der Werte und der Kultur in der Disziplin der Internationalen Beziehungen zu konstatieren (vgl. Chay 1990; Lapid & Kratochwil 1996). Dieses neuerliche Interesse hat bislang noch nicht zu einer Einigung oder zu einem allgemeingültigen Konsens geführt (vgl. zum folgenden Raymond 1997: 216-232). So bestehen etwa Meinungsverschiedenheiten hinsichtlich der Definition dessen, was eine internationale Norm ist und was sie inhaltlich von Begriffen wie Werten, Regeln, Gesetzen, Prinzipien, Maximen etc. unterscheidet (vgl. auch Thomson 1993). Relativ weite Verbreitung hat jedoch die folgende Definition einer Norm „as a standard of appropriate behavior for actors with a given identity“ gefunden (Finnemore & Sikkink 1998: 891; ebenso Forschungsgruppe Menschenrechte 1998: 7). Dennoch bleiben Normen für die einen „*post hoc* rationalizations of self-interest“, für die anderen „*ex ante* sources of action separate from interests“. (Raymond 1997: 213) Beides muß sich indes keineswegs gegenseitig ausschließen, denn in der internationalen Gesellschaft sind Normen nahezu durchgängig verwoben mit machtpolitischen Faktoren. Internationale Normen können also sowohl als nachträgliche Legitimation für erfolgreiches interessenspoliti-

sches Handeln entstehen als auch bereits existierende Handlungsleitung und –orientierung sein. Sie „define political spaces and shape the character and tone of the international relations of an era. They may even constrain how states pursue their material interests.“ (Donnelly 1998a: 3) Als Handlungsquellen können sie wie folgt interpretiert werden: „they may be *constitutive* in the sense that they define what counts as a certain activity; they may be *constraining* in that they enjoin an actor from behaving in a particular way; or they may be *enabling* by allowing specific actions“. (Raymond 1997: 214) Internationale Normen markieren also Begrenzungen, sie sind quasi Hinweisschilder, daß Akteure bei gewissen Handlungen bestimmte Reaktionen ihrer internationalen Umwelt zu gewärtigen haben.

Des weiteren gibt es verschiedene Herangehensweisen an das Messen von Normen. Beschränkt man sich auf Verschriftlichtes wie öffentliche Dokumente oder kodifizierte Verträge, oder wendet man sich der Beobachtung von Handlungen zu, oder macht man beides (wofür einiges spricht)? Hier ist zu berücksichtigen, daß Normen nicht schriftlich fixiert sein müssen, sondern als informelle Handlungsregeln wirken können. In der Debatte über den „Langen Frieden“ während des Ost-West-Konflikts beispielsweise sind Regeln, Normen oder „Quasi-Gesetze“ zur Erklärung dieses Phänomens herangezogen worden. Diese beziehen sich auf das Tabu des Einsatzes von Nuklearwaffen, aber auch auf die stillschweigende Übereinkunft zur Vermeidung direkter militärischer Konfrontation und der wechselseitige Respekt von Einflusssphären. In gewissem Sinne kann man hier also von einem internationalen Regime basierend auf der impliziten Übereinkunft der beiden Supermächte sprechen. Auch hinsichtlich der Klassifikation von Normen gibt es unterschiedliche Auffassungen. Während vertikale Typologien Normen in einer bestimmten Reihenfolge anordnen, d. h. sie hierarchisieren, differenzieren horizontale Typologien beispielsweise soziale, moralische und juristische Normen. Goertz & Diehl (1992: 640) sprechen demgegenüber von kooperativen, hegemonialen und dezentralen Typen von Normen und nennen das Völkerrecht, das Bretton Woods-Regime und Regime im Umwelt-Bereich als entsprechende Beispiele.

Schließlich besteht Uneinigkeit über die Kriterien, die den Aufstieg, aber auch den Fall von Normen erklären können. Martha Finnemore & Kathryn Sikkink (1998: bes. 895-905) sprechen diesbezüglich von einem Lebens-Zyklus von Normen, der hier in abgewandelter Form dargelegt wird, wobei neben eigenen Überlegungen insbesondere Anregungen von Robert Axelrod (1986), Gregory Raymond (1997) und der

Forschungsgruppe Menschenrechte (1998) eingearbeitet werden. In der ersten Phase, der der Normen-Emergenz, sind Normen-Unternehmer die entscheidenden Akteure, wobei sie nicht-staatlicher, aber auch staatlicher Natur sein können. Sie bringen eine Norm gewissermaßen auf die Tagesordnung und werben mit Mitteln der Persuasion, aber auch des Zwangs für deren Akzeptanz von verschiedenen organisatorischen Plattformen aus, d. h. auch mit unterschiedlichen Instrumentarien. Sobald eine kritische Masse von staatlichen Akteuren der Norm zustimmen kann und diese in ihre außenpolitischen Handlungsrepertoires integriert, ist eine Schwelle („tipping point“) überschritten, und es erfolgt ihre rasche Diffusion. In dieser zweiten Phase, die von Finnemore & Sikkink Normen-Kaskade genannt wird, wirken Faktoren wie Sozialisierungsdruck (von seiten von Staaten, die die Norm bereits anerkennen), Anpassungsdruck, Imitationsdynamik und Gleichgewichtspolitik, aber auch das Streben von Regierungen nach internationaler Legitimation und von Staatsmännern/frauen nach persönlicher Integrität, Ruhm und Ehre. Nicholas Onuf (1998: 692) faßt letzteres in den schönen Satz: „People want to think that their conduct is honourable, or good, or right.“ Verschiedene empirische Studien legen nahe, daß die kritische Schwelle dann erreicht ist, wenn für rund ein Drittel aller Staaten in einem internationalen System diese Norm quasi intersubjektiv gültig ist. Zum anderen ist dies indes auch abhängig davon, welcher Staat oder welche Staaten die Norm akzeptieren. Die Zustimmung einiger Staaten zu der jeweiligen Norm ist meist wichtiger und entscheidender als die anderer Staaten. Dazu schreibt Robert Axelrod (1986: 1108): „it is easier to get a norm started if it serves the interests of the powerful few“. Wer diese(r) Staat(en) ist (sind), ist dabei abhängig von dem jeweiligen Sachbereich, der von der Norm beeinflusst wird, so daß die Normen-Diffusion nicht unwesentlich von der Verteilung sachbereichsspezifischer Macht unter den involvierten Akteuren abhängt. Die dritte Phase, die Normen-Internalisierung, läßt sich in der Regel nicht so trennscharf von der zweiten Phase abgrenzen, wie es zwischen der ersten und der zweiten Phase möglich ist, da die Übergänge zwischen einer lediglich instrumentell motivierten Akzeptanz der Norm und ihrer „echten“ Internalisierung fließend sein können.¹

1 Cortell & Davis (1996) haben darauf hingewiesen, daß internationale Normen auch von binnenstaatlichen Akteuren in Auseinandersetzung mit anderen binnenstaatlichen Akteuren als Instrument im Kampf um Macht und Einfluß eingesetzt werden können.

Dieses Modell kann somit zwei von den drei Punkten erfüllen, die eine Theorie von Normen Robert Axelrod (1986: 1096) zufolge leisten muß: 1) zu erklären, wie Normen entstehen und allgemein anerkannt werden, und 2) die Faktoren zu bestimmen, die die Gültigkeit und Aufrechterhaltung der Norm beeinflussen. Das dritte Leistungskriterium Axelrods, nämlich zu erklären, wie eine Norm von einer anderen abgelöst und durch sie ersetzt wird, wird indes allenfalls immanent gestreift. Hierbei müßten neben dem Inhalt und der machtpolitischen Unterfütterung der herausfordernden Norm etwa der Verpflichtungsgrad der noch gültigen internationalen Norm, die Bereitschaft und die Instrumentarien zu ihrer Durchsetzung und die machtpolitischen Potentiale der beteiligten, norm-verteidigenden und norm-erodierenden Akteure untersucht werden. Diese Überlegungen lassen sich mit der folgenden Abbildung veranschaulichen:

Der Lebens-Zyklus internationaler Normen

	Phase 1: Normen-Emergenz	Phase 2: Normen-Kaskade/ Normen-Diffusion	Phase 3: Normen-Internalisierung
Akteure	Normen-Unternehmer (staatliche, nicht-staatliche)	Staaten, Internationale Organisationen, Transnationale Netzwerke	Gesetzgeber, Bürokratie
Motivlagen	Altruismus, Empathie, Eigen-Interesse, instrumentelle Rationalität	Legitimität, Reputation, Eigen-Interesse, instrumentelle Anpassung	Legitimität, Konformität, Prestige
Dominante Mechanismen	kommunikativ-argumentative Überzeugung, Persuasion, moralische Bewußtseinsbildung, strategisches Verhandeln, Zwang	Sozialisierung, Institutionalisierung, Demonstration, Dominanz, Machtbalance	kulturelle Hegemonie, gesetzliche Kodifizierung, Habitualisierung, Institutionalisierung



Quelle: Finnemore & Sikkink (1998: 898) jedoch mit einigen eigenen, teilweise von Axelrod (1986), Raymond (1997) und der Forschungsgruppe Menschenrechte (1998) inspirierten Modifikationen.

Die Wirkung und die Dauerhaftigkeit von internationalen Normen hängen demnach nicht nur von dem zur Verfügung stehenden Sanktionsinstrumentarium bei Verstoß gegen diese Regeln ab, sondern auch von dem Grad der Verpflichtung gegenüber den Normen. Dieses Verpflichtungsgefühl ist identifizierbar, denn Normen „are sustained by the feelings of embarrassment, anxiety, guilt and shame that a person suffers at the prospect of violating them, or at least at the prospect of being caught violating them“. (Elster 1989: 99 f.) Damit ist zugleich gesagt, daß internationale Normen nicht für sich allein, isoliert stehen, sondern in Verbindung mit anderen Normen ein komplexes Mosaik von miteinander verbundenen und aufeinander einwirkenden Bestandteilen bilden. In diesem Werte-System oder in dieser Werte-Ordnung können die einzelnen Normen auf einem Kontinuum von permissiv bis restriktiv angesiedelt werden. Im Zeitablauf verändert sich die Normen-Ordnung und das Verhältnis der einzelnen Normen zueinander. „Over time all norms vary with regard to communal meaning, perlocutionary effect, degree of internalization, extent of conformity, pattern of deviance, and so on.“ (Raymond 1997: 231, 235)

Dies impliziert, daß die Befolgung der Normen kontingent, d. h. abhängig von dem spezifischen Kontext ist. Die Literatur zur Einhegung des Krieges beispielsweise belegt die Veränderbarkeit und Situationalität internationaler Normen. Eine gegebene Handlung mag in dem einen Fall mit den vorherrschenden internationalen Normen in Einklang stehen, in einem anderen Fall mag sie diesen Normen in eklatanter Weise widersprechen. Das Aufbegehren gegen die Herrschaft der weißen Kolonialherren zog etwa im vergangenen Jahrhundert ungemein blutige Auseinandersetzungen und massiven Widerstand der weißen Bevölkerung nach sich, während in der Zeit nach dem Ende des Zweiten Weltkrieges die Dekolonisierung als internationale Norm zusehends fester verankert wurde; deshalb wurde es für die Kolonialherren immer schwieriger, den Schritt in die Unabhängigkeit massiv zu behindern (vgl. Goertz & Diehl 1992: 662; siehe ferner Crawford 1993). Ähnliches kennt man auch von anderen Normen. Die Lynch-Justiz etwa war einst eine durchaus etablierte Regel für das Verhalten der weißen Bevölkerung, sie widerspricht jedoch unserem heutigen Verständnis. Die Institutionen des Duells oder der Sklaverei (vgl. Ray 1989: bes. 407-415) waren ebenfalls über lange Zeit hinweg normativ verankert. Das Beispiel der Prohibition wiederum zeigt, daß die Etablierung von Normen durchaus fehlschlagen, die Ablösung einer bestehenden Norm also scheitern kann. Solches Mißlingen müßte eine Theorie internationaler Normen ebenso

erklären können wie die „critical issues of which norms matter, the ways they matter, and how much they matter relative to other factors“. (Legro 1997: 31) Nach dieser kurzen theoretischen Skizze zu internationalen Normen können wir uns nun wieder den Menschenrechten als Normen dieses Genres zuwenden.

3.2 Der Ort der Menschenrechte in der internationalen Normen-Ordnung: Auf Kollisionskurs zur Norm der Souveränität?

Richtet man den Blick auf die Menschenrechte als Baustein in einem System oder einem Gerüst internationaler Normen und Werte (vgl. zu dessen Inhalten etwa Frost 1986: 120-128), kommt man recht schnell zu der Erkenntnis, daß sie mit anderen Normen kollidieren können. Der Ausgang dieser Normen-Kollision kann jedoch gewisse Rückschlüsse auf die Gewichtsverteilung innerhalb der internationalen Normen-Ordnung und ihrer Veränderungen im Zeitablauf erlauben. Die menschenrechtlichen Normen befinden sich nun in der Gesellschaft von Werten wie Souveränität, Selbstbestimmung und Nicht-Einmischung und einer ganzen Reihe anderer mehr. Sie geraten – ebenso wie auch die Norm vom Selbstbestimmungsrecht der Völker – zunehmend in Widerstreit mit „[t]raditionelle[n] Prinzipien der internationalen Staatengemeinschaft wie der Schutz der territorialen Integrität, staatliche Souveränität und Nicht-Einmischung“ (Schneckener 1997: 458). Als markantes Beispiel hierfür wird in der Regel die UN-Resolution 688 vom 5. April 1991 herangezogen. Denn im Kontext des Golf-Krieges setzten sich die Vereinten Nationen mit dieser Resolution, in der nachdrücklich ein den Menschenrechten verpflichtetes Ziel, nämlich die Beendigung der Unterdrückung der Kurden, verlangt wurde, über das Prinzip der Souveränität und der Nicht-Einmischung in die internen Angelegenheiten eines Staates hinweg und ließen dieser Forderung auch Taten durch eine militärische Operation unter Führung der USA folgen (vgl. Kümmel 1994; Jäger & Kümmel 1996; Philpott 1995: 41-48).

An der damit angesprochenen Problematik humanitärer Interventionen (vgl. etwa Reed & Kaysen 1993; Czempiel 1995; Lyons & Mastanduno 1995; Debiel & Nuscheler 1996; Pape 1997) lassen sich bedeutsame Veränderungen im internationalen Normen-System und die Verschiebung der Gewichte der einzelnen Normen aufzeigen. Prima facie können humanitäre Interventionen als Zeichen für eine Zivilisierung der internati-

onalen Beziehungen und für die Ausweitung weltgesellschaftlicher Vorstellungen interpretiert werden, denn sie artikulieren eine größere Sorge der internationalen Gemeinschaft um die Verhältnisse in den Staaten. Ernest Gellner (1993: 153) geht gar noch einen Schritt weiter, wenn er schreibt, daß „the rush of interventionisms we see is not a slippery slope to be avoided; rather, it is the path toward world government, now both desirable and feasible“. Darüber hinaus sind humanitäre Interventionen Ausdruck der Annahme, „daß auch Nichtstun eine Form der Gewalt sein kann“ (Schmidt 1996: 103). Die internationale Gemeinschaft setzt sich mit diesem Instrument über die Norm der Nicht-Einmischung in die inneren Angelegenheiten von Staaten hinweg; sie bewegt sich zumindest rudimentär in Richtung auf einen Weltstaat, dem eine Weltpolizei zur Verfügung steht. Dies ist vielleicht etwas vorschnell als immanenter Widerspruch des Konzepts der humanitären Intervention rezipiert worden. „Er gründet in der Übertragung eines auf innerstaatliche Verhältnisse bezogenen Modells auf zwischenstaatliche Verhältnisse. Die Grundidee der humanitären Intervention setzt innerstaatliche Verhältnisse voraus.“ (Fisch 1996: 27)

Hinzu kommt das Moment der Kohärenz bzw. der Doppel-Standards als ihrer „bösen Zwillingschwester“. Kohärenz würde eine *Interventionspflicht* der internationalen Gemeinschaft bei entsprechenden Norm-Verstößen in den Einzelstaaten bedeuten, *ungeachtet ihrer Größe und ihres Macht-Potentials*. Davon ist man zur Zeit jedoch noch weit entfernt. Stattdessen hat die internationale Gemeinschaft bzw. die sie führenden Staaten zunächst lediglich ein *Interventionsrecht* konstituiert. Dies bedeutet, daß die einzelnen Staaten unterschiedlich behandelt werden: „Interventionen finden (...) um so eher statt, je schwächer derjenige ist, bei dem interveniert wird. Das ausschlaggebende Kriterium ist infolgedessen die Macht der Beteiligten bzw. Betroffenen, nicht das Ausmaß des begangenen Unrechts.“ (Fisch 1996: 26) Diese Aussage ist insofern zu qualifizieren, als Interventionen aufgrund einer interessenspolitischen Analyse des/r Akteure, der/die darüber nachdenkt/en zu intervenieren, erfolgen (vgl. Schnabel 1995). Dies kann auch bei nur gering ausgeprägten Macht-Asymmetrien eine Intervention bedeuten. Nicht rechtliche Bestimmungen, sondern politische Überlegungen entscheiden letztlich über den Einsatz dieses Instruments. Dabei wird in Kauf genommen, daß dieser Akt anderen geltenden Normen wie der Nicht-Einmischung entgegenläuft. In einer realistischen Analyse ist demzufolge das Instrumentarium der humanitären Intervention nicht notwendig Ausfluß einer Zivilisierung der internationalen Beziehungen, sondern bestä-

tigt die Präponderanz der Staaten- über die Gesellschaftswelt: „When self-help clashes with nonintervention, self-help prevails.“ (Krasner 1995: 229) Hinsichtlich der Menschenrechte folgt daraus, daß es unwahrscheinlich ist, daß der Verstoß gegen dieselben künftig einen Standard für humanitäre Intervention begründet (Donnelly 1995: 115). Die Schwelle zu einer solchen wird absehbar erst dann überschritten, wenn die Angelegenheit weniger in Begriffen von Menschenrechten als in dem Interpretationsrahmen konventioneller internationaler Konflikte oder in der Nachfolge eines Kollapses staatlicher Strukturen gesehen wird (Donnelly 1995: 145). Dennoch ist die Tatsache, daß eine Intervention auch mit menschenrechtlichen Aspekten begründet wurde, als Verletzung der internationalen Normen der Souveränität und der an sie geknüpften Nicht-Einmischung interpretiert worden.

Dahinter verbirgt sich indes eine zu strikte bzw. zu statische Fassung des Begriffes Souveränität. Denn im historischen Prozeß hat sich Souveränität keineswegs als unverrückbare Konstante in den internationalen Beziehungen erwiesen, sondern wurde in der staats- und politiktheoretischen Diskussion durchaus mit unterschiedlichen Inhalten gefüllt. Sie ist, mit anderen Worten, sozial konstruiert, kontextabhängig und damit veränderbar (Walker 1993: 78, 168; vgl. auch Camilleri & Falk 1992; Bartelson 1995; Weber 1994). Seit dem Ende des Dreißigjährigen Krieges und dem Westfälischen Frieden (1648), der als Geburtsstunde des modernen Staatensystems angesehen werden kann (Tilly 1975: 45 f.; Zacher 1992: 58-61), haben sich die integralen Bestandteile von Souveränität gewandelt (zum folgenden Barkin 1998: bes. 236-246; Philpott 1995: 103-185; Bartelson 1995).

Das System souveräner Staaten hat seinen Ursprung zunächst im Europa des Mittelalters, obwohl sich etwa in den griechischen Stadtstaaten der Antike bereits erste Fermente dessen finden, was später Souveränität genannt werden sollte. Ab dem frühen 14. Jahrhundert emanzipieren sich die französischen und die englischen Monarchen von dem Heiligen Römischen Reich Deutscher Nation, einem politischen Gebilde, das mit Universal-Anspruch auftrat. Dieser Prozeß war bis um 1500 abgeschlossen (Philpott 1995: 29; 103 f.; Tilly 1975: 25-31). Auch die Entwicklung der italienischen Stadtstaaten in der Renaissance ist in diesem Zusammenhang als ein wichtiger Vorläufer zu nennen. Der Augsburger Religionsfrieden aus dem Jahre 1555 als Folge der Reformation hatte das Prinzip des *cuius regio, eius religio* inthronisiert, damit jedoch

nicht die Religionskriege beenden können. Politische Herrschaft wurde aus der interkonfessionellen Idee des Gottesgnadentums abgeleitet und ging über in den monarchischen Absolutismus. Die folgenreichen religiösen und machtpolitischen Auseinandersetzungen im Dreißigjährigen Krieg endeten mit dem Westfälischen Frieden, der die religiöse Freiheit des Monarchen einschränkte und religiöse Schutzrechte für die Untertanen beinhaltete. Souveränität wurde in dieser Zeit und im Anschluß daran über Religion definiert, d. h. Souveränität war an die Person des Monarchen und dessen Anerkennung der Bestimmungen zur Religion aus dem Text des Westfälischen Friedens gebunden. Die *Glorious Revolution* in Großbritannien im ausgehenden 17. Jahrhundert, die Amerikanische Revolution rund ein Jahrhundert später und insbesondere die Französische Revolution erschütterten dieses System. Am Ende der Napoleonischen Kriege wurde auf dem Wiener Kongreß (1815) quasi eine De-Personalisierung und Säkularisierung der Souveränität durch ihre Bindung an ein monarchistisches politisches System vorgenommen. Durch die Revolutionen des Jahres 1848 wurde dieses System erneut aufgebrochen, und es folgte eine Übergangsphase, in der Souveränität zusehends an Nationalismus und Nation gekoppelt wurde. Diese Entwicklung fand ihren Abschluß in den *Vierzehn Punkten* des amerikanischen Präsidenten Woodrow Wilson und in den Pariser Vorort-Verträgen am Ende des Ersten Weltkrieges. Allerdings offenbarten sich recht schnell zwei strukturelle Schwächen dieses Systems. Einerseits kann es staatliche Gebilde geben, die nicht eine Nation repräsentieren – man denke etwa an das Habsburger und das Osmanische Reich; andererseits können Staaten und Nationen inkongruent sein, indem Staaten Segmente anderer Nationen umfassen oder sich Teile ihrer Nationen in anderen Staaten wiederfinden. Daß darin eine bedeutende Kriegsursache liegt, bedarf keiner weiteren Erläuterung. Unter dem kataklysmischen Eindruck des Zweiten Weltkrieges erfolgte eine weitere Transformation des Souveränitätsbegriffes, ohne jedoch das Selbstbestimmungsrecht der Völker zu verwerfen. Souveränität wurde fortan über territoriale Legitimation definiert, d. h. Grenzen galten gemeinhin als sakrosankt, Souveränität wurde gekoppelt an eine Reifikation von territorialen Grenzen.

Im Begriff der Souveränität spiegelt sich während all dieser Transformationen ein doppeltes Legitimationsbedürfnis eines staatlichen Akteurs; Staaten bedürfen der Legitimation sowohl nach innen, d. h. gegenüber ihren Gesellschaften, als auch nach außen, d. h. gegenüber anderen Staaten (zu dieser definatorischen Verknüpfung von Souveränität

mit Legitimität vgl. Ruggie 1986: 144 f.).² Die jeweilige situationsspezifische Füllung des Begriffes Souveränität leistet genau dies, wobei Souveränität ihre Weihen jedoch erst durch ihre Attribuierung durch andere Staaten erfährt (Thomson 1995: 219). Dies gilt auch für die derzeitige Entwicklungs-Phase des internationalen System, in der sich die Vorstellungen hinsichtlich eines legitimen konstitutionellen Verhältnisses zwischen Regierenden und Regierten von neuem wandeln und hierbei die Menschenrechte in den Vordergrund rücken.

Das Einfallstor in die Souveränität geknüpft an die Verfügung über Territorium und an das Prinzip der Nicht-Einmischung bildet nicht die Idee der Menschenrechte im Sinne einer Addition ihrer sämtlichen inhaltlichen Qualifizierungen, sondern lediglich die Idee individueller Bürgerrechte bzw. politischer Rechte des Individuums gegenüber dem Staat, also ein eingeschränktes Verständnis der Menschenrechte. Diese Verschiebung in der internationalen Normen-Ordnung, das haben die vergangenen Jahre gezeigt, nimmt einen immer größeren Raum im internationalen Diskurs ein. Dies geschieht allerdings nicht gemäß der Auffassungen des soziologischen Institutionalismus hinsichtlich einer quasi naturwüchsigen Diffusion globaler kultureller Werte, sondern hat auch etwas zu tun mit Veränderungen im machtpolitischen Gebäude des internationalen Systems (Barkin 1998: 231). Hier muß natürlich das Ende des Ost-West-Konflikts und der Bipolarität in den internationalen Beziehungen genannt werden. Dieses Ereignis ist durchaus vergleichbar mit Zäsuren wie dem Ende eines systemischen Krieges, d. h. eines weltordnungsrelevanten Krieges, oder tiefgreifenden Wirtschaftsdepressionen, die sich in der Vergangenheit als Wegbereiter für neue (Führungs-)Strukturen in den internationalen Beziehungen und für neue internationale Normen-Systeme erwiesen haben (Barkin 1998: 234; Finnemore & Sikkink 1998: 909).

Einen solchen normativen internationalen Wandel stellt derzeit der Diskurs über die Menschenrechte dar. Die gewachsene Bedeutung von (politischen) Menschenrechtsnormen, ihre Trans- und Internationalisierung bedeutet keineswegs eine Herausforderung für den Souveränitätsbegriff, sondern vielmehr eine Weiterentwicklung in der Konstitution von Souveränität. Ablesbar ist diese an der bereits angesprochenen veränderten Struktur und den markanten Akzentverschiebungen im Diskurs über internatio-

2 Camilleri & Falk (1992: 141) sprechen in bezug auf Souveränität und Legitimität sogar von „twin principles“.

nale humanitäre Interventionen und an seiner Verankerung in einem veränderten Verständnis von internationaler Legitimation. Danach setzen sich Staaten und Regierungen, die menschenrechtliche Standards nicht garantieren, einem größeren Interventions-Risiko aus als solche, die die Menschenrechte einhalten. (Barkin 1998: 229 f., 246-248, 250) Eine zweite, allerdings mit den politischen Menschenrechten weitgehend einhergehende Modifizierung der definitorischen Basis von Souveränität besteht in der Forderung nach einer insbesondere im Sinne von Legitimation durch Wahlen verstandenen Demokratisierung der politischen Systeme (vgl. Donnelly 1998a: 19). Die bereits erwähnte westliche Forderung nach politischer Konditionalität von Entwicklungshilfe ist ebenfalls ein Indiz für diese Modifizierung. Im „demokratischen fin-de-siècle“ (Buchstein 1997: 132) wird Demokratie praktisch zu einem „global entitlement, one that increasingly will be promoted and protected by collective international processes“. (Franck 1992: 46) Die Propagierung von Demokratisierung erfolgt dabei nicht allein vor dem Hintergrund, daß Demokratie eine erstrebenswerte und gute Sache ist, sondern sie hat zugleich eine interessenspolitische Seite. Denn die Literatur zum „Demokratischen Frieden“ in Anlehnung an Gedanken aus Immanuel Kants kleiner Schrift *Zum Ewigen Frieden* hält dafür, daß demokratische Staaten gegeneinander keine Kriege führen, somit also die Förderung von Demokratisierung ein sicherheitsstrategisches Instrument ist. Demokratisierung anderer Staaten erhöht die eigene Sicherheit. Der stellvertretende amerikanische Außenminister Strobe Talbott (1996: 63) schreibt hierzu etwa: „Only in an increasingly democratic world will the American people feel themselves truly secure.“ In diesem Gedankengebäude wird der binnenstaatliche, gesellschaftliche Umgang mit Konflikten in Demokratien, nämlich ihr gewaltfreier, idealiter argumentativer Austrag, auf die zwischenstaatliche Ebene transponiert.

4 Ausblick: Über die Folgen normativen Wandels

Mit den soeben beschriebenen Veränderungen in den Fundamenten von Souveränität haben die dies betreibenden Akteure einen durchaus ambivalenten Weg betreten. Einerseits ist ein Anheben der Schwelle internationaler Zivilisations-Standards durch die Momente der politischen Menschenrechte und der Demokratisierung und durch die sukzessive Unterwerfung der Staaten und ihrer Gesellschaften unter eine Art „permanente

Legitimationskontrolle“ durch staatliche und nicht-staatliche Akteure (so Zürn 1998: 332) sicherlich zu begrüßen; andererseits ist zu erwarten, daß dieser Prozeß nicht konfliktfrei verlaufen wird. In bezug auf die Norm der Demokratisierung kann ihre zu starke Betonung neue Konfliktlinien und Gräben in den internationalen Beziehungen zwischen Demokratien und Nicht-Demokratien aufwerfen (Vincent 1993: 266), zu einer Re-Ideologisierung der Weltpolitik führen und damit die Konflikthaftigkeit und den Gewalt-Pegel in der Welt erhöhen (Hoffmann 1981: 116). Deshalb raten Stanley Hoffmann (1981) wie auch Robert Jackson (1995) zu Umsicht und vor allem zu nicht-gewaltsamen Formen bei der Förderung von Demokratisierung. Und der bereits zitierte Strobe Talbott (1996: 52) weist auf die Notwendigkeit der Abwägung gegen andere außenpolitische und strategische Interessen hin, die bisweilen eben dazu führen kann, strategischen Interessen den Vorrang gegenüber dem Interesse an Demokratisierung einzuräumen. Doppel-Standards sind also zu erwarten.

Ähnliches gilt in der Frage der (politischen) Menschenrechte als konstitutives Element von Souveränität. Hier sind die Gelegenheitsstrukturen für konfrontatives Verhalten aufgrund von Doppel-Standards in großer Fülle vorhanden, so daß einige Zeitgenossen wie der konservative Philosoph Panajotis Kondylis (1992: 113) prognostizieren, daß die Menschenrechte zu einem wichtigen „Schlachtfeld“ in der internationalen Politik werden. Einerseits ist zu berücksichtigen, daß einmal etablierte Normen zwar von den einflußreichen Akteuren gestützt werden, weil sie den Einfluß dieser Akteure stützen (Axelrod 1986: 1108), doch schränken sie eben auch den Handlungsspielraum der mächtigen Akteure ein (Barkin 1998: 234). In der Frage des Verbots von Landminen etwa weigerten sich die USA, diese Übereinkunft zu unterzeichnen mit dem Verweis auf eine eventuell nötige Verminung der inner-koreanischen Grenze zur Verteidigung Südkoreas gegen einen Angriff aus dem Norden. Washington kann sich die politischen Kosten eines solchen Verhaltens zwar durchaus erlauben, weil es sich hier um einen der mächtigsten Akteure in den internationalen Beziehungen handelt. Allerdings können diese Kosten auch für die USA zusehends untragbar werden (besonders wenn weitere Sonderwege eingeschlagen werden), weil sie sich damit von der Staatengemeinschaft absentieren. (vgl. Roth 1998)

Des weiteren kann die Kontroverse über die Interdependenz der verschiedenen Generationen von Menschenrechten durchaus von interessierten Akteuren zur Aushebelung der

Koppelung von Souveränität mit den Menschenrechten der ersten Generation allein und damit zur Torpedierung des daran geknüpften Interventionsrechts benutzt werden. Überdies könnte der Westen im Menschenrechts-Diskurs sehr rasch in die Defensive geraten und zwar dann, wenn der Versuch unternommen wird, Souveränität auch an die beiden verbliebenen Generationen von Menschenrechten zu binden. Ganz in diesem Sinne sieht Panajotis Kondylis (1992: 118) den Westen in einer Situation, in der es nicht angehe, „fremde Staatlichkeit im Namen der Menschenrechte zu verletzen und die eigene Staatlichkeit gegen das abzukapseln, was andere für *ihre* Menschenrechte halten“. Dies würde also erhebliche und nicht so ohne weiteres abweisbare Ansprüche der Länder des Südens an die Adresse der nördlichen Staaten nach sich ziehen und wäre etwa gleichbedeutend mit dem Versuch zur Etablierung von Verteilungsgerechtigkeit als internationaler Norm bzw. dem Unterfangen der „Internationalisierung der Verteilungsgerechtigkeit“ (Kersting 1996: 163; vgl. hierzu auch paradigmatisch Beitz 1979). Sollte man sich deshalb also jeglichen Versuchs der Förderung der Menschenrechte bzw. der Hebung des internationalen Zivilisations-Standards enthalten? Wohl kaum, denn sowohl moralisch-ethische als auch macht- und interessenspolitische Erwägungen (Sicherheitsinteressen) sprechen dafür, diesen Versuch zu wagen. Dabei ist jedoch ein Vorgehen mit Bedacht angeraten - und eines, das - gekoppelt an das Bemühen, Doppel-Standards zu reduzieren - mit der Institution des Doppel-Standards und seiner Funktionalität zur Bewältigung von schwierigen und komplexen Situationen zu leben bereit ist.

5 Literaturverzeichnis

- Abu-Zayd, Nasr (1998). The Concept of Human Rights, the Process of Modernization and the Politics of Western Dominance. *Internationale Politik und Gesellschaft*, 4, 434-437.
- Axelrod, Robert (1986). An Evolutionary Approach to Norms. *American Political Science Review*, 80: 4, 1095-1111.
- Axelrod, Robert (1997). The Dissemination of Culture. A Model with Local Convergence and Global Polarization. *Journal of Conflict Resolution*, 41: 2, 203-226.
- Barkin, J. Samuel (1998). The Evolution of the Constitution of Sovereignty and the Emergence of Human Rights Norms. *Millenium*, 27: 2, 229-252.
- Bartelson, Jens (1995). A Genealogy of Sovereignty. Cambridge – New York – Melbourne: Cambridge University Press.
- Bauman, Zygmunt (1997). Schwache Staaten. Globalisierung und die Spaltung der Weltgesellschaft. In: Beck, Ulrich (Hrsg.), *Kinder der Freiheit* (S. 315-332). Frankfurt am Main: Suhrkamp.
- Beetham, David (1998). Human Rights as a Model for Cosmopolitan Democracy. In: Archibugi, Daniele, Held, David; Köhler, Martin (Hrsg.), *Re-Imagining Political Community. Studies in Cosmopolitan Democracy* (S. 58-71). Cambridge – Oxford: Polity Press.
- Beitz, Charles R. (1979). *Political Theory and International Relations*. Princeton, N.J.: Princeton University Press.
- Bielefeldt, Heiner; Heitmeyer, Wilhelm (Hrsg.) (1998). *Politisierte Religion. Ursachen und Erscheinungsformen des modernen Fundamentalismus*. Frankfurt am Main: Suhrkamp.
- Boli, John; Thomas, George M. (1997). World Culture in the World Polity: A Century of International Non-Governmental Organization. *American Sociological Review*, 62: 2, 171-190.
- Bredow, Wilfried von (1992). *Der KSZE-Prozeß. Von der Zähmung zur Auflösung des Ost-West-Konflikts*. Darmstadt: Wissenschaftliche Buchgesellschaft.
- Bredow, Wilfried von (1994). *Turbulente Welt-Ordnung. Internationale Politik am Ende des 20. Jahrhunderts*. Stuttgart – Berlin – Köln: Verlag W. Kohlhammer
- Bredow, Wilfried von; Jäger, Thomas; Kümmel, Gerhard (1997). Menschenwürdig, effizient und zukunfts offen? Die globale Politik im „magischen Dreieck“ von Demokratie, ökonomischer Entwicklung und Frieden. In: Bredow, Wilfried von; Jäger, Thomas (Hrsg.), *Demokratie und Entwicklung. Theorie und Praxis der Demokratisierung in der Dritten Welt* (S. 7-27). Opladen: Leske & Budrich.
- Bretherton, Charlotte (1998). Allgemeine Menschenrechte. Der „menschliche Faktor“ in der Weltpolitik? In: Beck, Ulrich (Hrsg.), *Perspektiven der Weltgesellschaft* (S. 256-292). Frankfurt am Main: Suhrkamp.
- Buchstein, Hubertus (1997). Demokratietheorie. *Politische Vierteljahresschrift*, 38: 1, 129-148.

- Camilleri, Joseph A.; Falk, Jim (1992). *The End of Sovereignty? The Politics of a Shrinking and Fragmenting World*. Aldershot – Brookfield: Edward Elgar.
- Cancado Trindade, Antonio A. (1998). The Interdependence of All Human Rights – Obstacles and Challenges to their Implementation. *International Social Science Journal*, 158, 513-523.
- Chay, Jonksuk (Hrsg.) (1990). *Culture and International Relations*. New York: Praeger.
- Colás, Alejandro (1997). The Promises of International Civil Society. *Global Society*, 11: 3, 261-277.
- Cortell, Andrew P.; Davis, James W., Jr. (1996). How Do International Institutions Matter? The Domestic Impact of International Rules and Norms. *International Studies Quarterly*, 40: 4, 451-478.
- Crawford, Neta C. (1993). Decolonization as an International Norm: The Evolution of Practices, Arguments, and Beliefs. In: Reed, Laura W.; Kayser, Carl (Hrsg.), *Emerging Norms of Justified Intervention* (S. 37-61). Cambridge, MA: American Academy of Arts and Sciences.
- Czempiel, Ernst-Otto (1991). *Weltpolitik im Umbruch. Das internationale System nach dem Ende des Ost-West-Konflikts*. München: Beck.
- Czempiel, Ernst-Otto (1995). Intervention. In: Kaiser, Karl; Schwarz, Hans-Peter (Hrsg.), *Die neue Weltpolitik* (S. 418-425). Bonn: Bundeszentrale für politische Bildung.
- Debiel, Tobias; Nuscheler, Franz (Hrsg.) (1996). *Der neue Interventionismus. Humanitäre Einmischung zwischen Anspruch und Wirklichkeit*. Bonn: Verlag J.H.W. Dietz Nachfolger.
- Delbrück, Jost (1993). Die Universalisierung des Menschenrechtsschutzes: Aspekte der Begründung und Durchsetzbarkeit. In: Zunker, Albrecht (Hrsg.), *Weltordnung oder Chaos? Beiträge zur internationalen Politik* (S. 551-566). Baden-Baden: Nomos.
- Donnelly, Jack (1995). State Sovereignty and International Intervention: The Case of Human Rights. In: Lyons, Gene M.; Mastanduno, Michael (Hrsg.), *Beyond Westphalia? State Sovereignty and International Intervention* (S. 115-146). Baltimore – London: Johns Hopkins University Press.
- Donnelly, Jack (1998a). Human Rights: A New Standard of Civilization? *International Affairs*, 74: 1, 1-24.
- Donnelly, Jack (1998b). *International Human Rights*. 2. Aufl. Boulder, CO: Westview Press.
- Edgar, Robert E. (Hrsg.) (1990). *Sanctioning Apartheid*, Trenton N.J.: Africa World Press.
- Eide, Asbjorn. (1998). The Historical Significance of the Universal Declaration. *International Social Science Journal*, 158, 475-497.
- Elster, Jon (1989). *The Cement of Society. A Study of Social Order*. Cambridge: Cambridge University Press.
- Farer, Tom J.; Gaer, Felice (1993). The UN and Human Rights: At the End of the Beginning. In: Roberts, Adam; Kingsbury, Benedict (Hrsg.), *United Nations, Divided*

- World. The UN's Role in International Relations. 2. Aufl. Oxford: Oxford University Press.
- Featherstone, Mike (1994) (Hrsg.). Global Culture. Nationalism, Globalization and Modernity. Reprint. London – Newbury Park – New Delhi: Sage Publications.
- Finnemore, Martha (1996). Norms, Culture, and World Politics: Insights from Sociology's Institutionalism. *International Organization*, 50: 2, 325-347.
- Finnemore, Martha; Sikkink, Kathryn (1998). International Norm Dynamics and Political Change. *International Organization*, 52: 4, 887-917.
- Fisch, Jörg (1996). Darf man Menschenrechte mit Gewalt durchsetzen? *Kursbuch*, 126, 21-30.
- Fischer, Martina (1998). Staatliche Außenpolitik und Zivilgesellschaft. Die Rolle von NGOs bei der Konfliktbearbeitung. *antimilitarismus-information*, 28: 10, 73-86.
- Forschungsgruppe Menschenrechte (1998). Internationale Menschenrechtsnormen, transnationale Netzwerke und politischer Wandel in den Ländern des Südens. *Zeitschrift für Internationale Beziehungen*, 5: 1, 5-41.
- Forsythe, David P. (1997-8). Human Rights and Foreign Policy in the Next Millenium. *International Journal*, LIII: 1, 113-132.
- Franck, Thomas M. (1992). The Emerging Right to Democratic Governance. *American Journal of International Law*, 86, 46-91.
- Frost, Mervyn (1986). Towards a Normative Theory of International Relations. A Critical Analysis of the Philosophical and Methodological Assumptions in the Discipline with Proposals towards a Substantive Normative Theory. Cambridge, MA: Cambridge University Press.
- Gellner, Ernest (1993). Nationalisms and the New World Order. In: Reed, Laura W.; Kayser, Carl (Hrsg.), *Emerging Norms of Justified Intervention* (S. 151-155). Cambridge, MA: American Academy of Arts and Sciences.
- Goertz, Gary; Diehl, Paul F. (1992). Toward a Theory of International Norms. Some Conceptual and Measurement Issues. *Journal of Conflict Resolution*, 36: 4, 634-664.
- Gong, Gerrit W. (1984). The Standard of „Civilization“ in International Society. Oxford: Clarendon Press.
- Gros Espiell, Hector (1998). Universality of Human Rights and Cultural Diversity. *International Social Science Journal*, 158, 525-534.
- Hamm, Brigitte (1997). Politische Menschenrechte. In: Hauchler, Ingomar; Messner, Dirk; Nuscheler, Franz (Hrsg.), *Stiftung Entwicklung und Frieden. Globale Trends 1998. Fakten – Analysen – Prognosen* (S. 399-423). Frankfurt am Main: Fischer.
- Hernandez, Carolina G. (1997). How Different Are the Civilizations? A View from Asia. *Internationale Politik und Gesellschaft*, 2, 117-129.
- Hoffmann, Stanley (1981). Duties Beyond Borders. On the Limits and Possibilities of Ethical International Politics. Syracuse, N.Y.: Syracuse University Press.
- Howard, Rhoda E. (1997-8). Human Rights and the Culture Wars. Globalization and the Universality of Human Rights. *International Journal*, LIII: 1, 94-112.

- Huntington, Samuel P. (1993). The Clash of Civilizations? *Foreign Affairs*, 72: 3, 22-49.
- Huntington, Samuel P. (1997). Der Kampf der Kulturen. The Clash of Civilizations. Die Neugestaltung der Weltpolitik im 21. Jahrhundert. 5. Aufl. München – Wien: Europa-Verlag.
- Hutter, Franz-Josef; Tessmer, Carsten (Hrsg.) (1998). Menschenrechte und Bürgergesellschaft in Deutschland. Opladen: Leske & Budrich.
- Jackson, Robert H. (1995). Morality, Democracy and Foreign Policy. In: Cameron, Maxwell A.; Molot, Maureen A. (Hrsg.), *Canada Among Nations 1995. Democracy and Foreign Policy* (S. 45-61). Carleton: Carleton University Press.
- Jäger, Thomas; Kümmel, Gerhard (1996). UN-real: Erfolgsbedingungen der Vereinten Nationen. *Blätter für deutsche und internationale Politik*, 41: 1, 71-81.
- Jetschke, Anja; Liese, Andrea (1998). Kultur im Aufwind. Zur Rolle von Bedeutungen, Werten und Handlungsrepertoires in den internationalen Beziehungen. *Zeitschrift für Internationale Beziehungen*, 5: 1, 149-179.
- Keck, Margaret E.; Sikkink, Kathryn (1998). *Activists Beyond Borders. Advocacy Networks in International Politics*. Ithaca, NY – London: Cornell University Press.
- Kersting, Wolfgang (1996). Globale Sicherheit und internationale Gerechtigkeit. *Kursbuch*, 126, 153-168.
- Klotz, Audie J. (1995). *Norms in International Relations. The Struggle Against Apartheid*. Ithaca, NY: Cornell University Press.
- Köbler, Reinhart; Melber, Henning (1993). *Chancen internationaler Zivilgesellschaft*. Frankfurt am Main: Suhrkamp.
- Kondylis, Panajotis (1992). *Planetarische Politik nach dem Kalten Krieg*. Berlin: Akademie Verlag.
- Krasner, Stephen D. (1995). Sovereignty and Intervention. In: Lyons, Gene M.; Mastanduno, Michael (Hrsg.), *Beyond Westphalia? State Sovereignty and International Intervention* (S. 228-249). Baltimore – London: Johns Hopkins University Press.
- Kreft, Heinrich (1998). Das „asiatische Wunder“ in der Krise. Die politische, wirtschaftliche und gesellschaftliche Entwicklung im asiatisch-pazifischen Raum. *Aus Politik und Zeitgeschichte*, B 48, 3-12.
- Kühnhardt, Ludger (1987). *Die Universalität der Menschenrechte*. Bonn: Bundeszentrale für politische Bildung.
- Kümmel, Gerhard (1994). UN Overstretch: A German Perspective. *International Peacekeeping*, 1: 2, 160-178.
- Küng, Hans (1991). *Projekt Weltethos*. 3. Aufl. München: Piper.
- Kulesa, Manfred; Starck, Dorothee (1997). *Frieden durch Sanktionen? Empfehlungen für die deutsche UN-Politik*. *Policy Paper 7*. Bonn: Stiftung Entwicklung und Frieden.
- Lapid, Yosef; Kratochwil, Friedrich (Hrsg.) (1996). *The Return of Culture and Identity in IR Theory*. Boulder, CO: Lynne Rienner.

- Lee, Eun-Jeung (1997). „Asiatische Werte“ als Zivilisationsleitbild? *Internationale Politik und Gesellschaft*, 2, 130-140.
- Legro, Jeffrey W. (1997). Which Norms Matter? Revisiting the „Failure“ of Internationalism. *International Organization*, 51: 1, 31-63.
- Liese, Andrea (1998). Menschenrechtsschutz durch Nichtregierungsorganisationen. *Aus Politik und Zeitgeschichte*, B 46-47, 36-42.
- List, Martin (1992). Weltgesellschaft, Staatengemeinschaft und umfassende Sicherheit im Rahmen ökologischer Verträglichkeit. Gedanken zu einigen Grundbegriffen der internationalen Beziehungen am Ende des 20. Jahrhunderts. *polis*, Nr. 21.
- Lyons, Gene M.; Mastanduno, Michael (Hrsg.) (1995). *Beyond Westphalia? State Sovereignty and International Intervention*. Baltimore – London: Johns Hopkins University Press.
- Mathews, Jessica T. (1997). Power Shift. *Foreign Affairs*, 76: 1, 50-66.
- Miller, Lynn H. (1990). *Global Order. Values and Power in International Politics*. 2. überarb. Aufl. Boulder – San Francisco – London: Westview Press.
- Müller, Harald (1998). Der Kampf der Kulturen findet nicht statt. *HSFK-Standpunkte* Nr. 5. Frankfurt am Main: Hessische Stiftung für Friedens- und Konfliktforschung.
- Onuf, Nicholas G. (1998). Everyday Ethics in International Relations. *Millenium*, 27: 3, 669-693.
- Onuma, Yasuaki (1997). The Quest for Intercivilizational Human Rights: Japan's Task in the Twenty-First Century. *Japan Review of International Affairs*, 11: 3, 234-257.
- Pape, Matthias (1997). *Humanitäre Intervention. Zur Bedeutung der Menschenrechte in den Vereinten Nationen*. Baden-Baden: Nomos.
- Pape, Robert A. (1997). Why Economic Sanctions Do Not Work. *International Security*, 22: 2, 90-136.
- Philpott, James D., Jr. (1995). *Revolutions in Sovereignty: On Ideas, Power, and Change in International Relations*. Diss.phil. Harvard University. Cambridge, MA: UMI Dissertation Services.
- Ramcharan, B.G. (1998). A Debate About Power Rather than Rights. *Internationale Politik und Gesellschaft*, 4, 423-428.
- Ray, James Lee (1987). The Abolition of Slavery and the End of International War. *International Organization*, 43: 3, 405-439.
- Raymond, Gregory A. (1997). Problems and Prospects in the Study of International Norms. *Mershon International Studies Review*, Supplement 2, 41, 205-245.
- Reed, Laura W.; Kaysen, Carl (Hrsg.) (1993). *Emerging Norms of Justified Intervention*. Cambridge, MA: American Academy of Arts and Sciences.
- Risse, Thomas; Jetschke, Anja; Schmitz, Hans Peter (1998). Spirale des Einflusses. Wie lassen sich Menschenrechtsnormen durchsetzen? *Internationale Politik*, 53: 11, 61-67.
- Rittberger, Volker (Hrsg.) (1993). *Regime Theory and International Relations*. Oxford: Clarendon Press.

- Robertson, Roland (1994). Mapping the Global Condition: Globalization as the Central Concept. In: Featherstone, Mike (Hrsg.), *Global Culture. Nationalism, Globalization and Modernity*. Reprint (S. 15-30). London – Newbury Park – New Delhi: Sage Publications.
- Rosenau, James N. (1990). *Turbulence in World Politics. A Theory of Change and Continuity*. Princeton, N.J.: Princeton University Press.
- Roth, Kenneth (1998). Sidelined on Human Rights. America Bows Out. *Foreign Affairs*, 77: 2, 2-6.
- Ruggie, John G. (1986). Continuity and Transformation in the World Polity: Toward a Neorealist Synthesis. In: Keohane, Robert O. (Hrsg.), *Neorealism and Its Critics* (S. 131-157). New York: Columbia University Press.
- Schmidt, Hajo (1996). Menschenrecht und militärische Gewalt. Zur ethischen Problematik „humanitärer Intervention“. In: Debiel, Tobias; Nuscheler, Franz (Hrsg.), *Der neue Interventionismus. Humanitäre Einmischung zwischen Anspruch und Wirklichkeit* (S. 103-126). Bonn: Verlag J.H.W. Dietz Nachfolger.
- Schnabel, Albrecht (1995). *Ethnic Conflict, Sovereignty, and Humanitarian Intervention: Internationalization of Domestic Conflict and Systems Change in International Relations*. Diss.phil. Queen's University. Kingston: UMI Dissertation Services.
- Schneckener, Ulrich (1997). Leviathan im Zerfall. Über Selbstbestimmung und Sezession. *Leviathan*, 25: 4, 458-479.
- Senghaas, Dieter (1996). Geokultur: Wirklichkeit oder Fiktion? *InIIS-Arbeitspapier* Nr. 1. Bremen: Institut für Interkulturelle und Internationale Studien.
- Senghaas, Dieter (1997). Politisierung und Pluralismus. Herausforderung für Kulturen. *InIIS-Arbeitspapier* Nr. 6. Bremen: Institut für Interkulturelle und Internationale Studien.
- Sikkink, Kathryn (1993). Human Rights, Principled Issue-Networks, and Sovereignty in Latin America. *International Organization*, 47: 3, 411-441.
- Smith, Jackie G. (1995). *Organizing Global Action: Transnational Social Movements and World Politics*. Diss.phil. University of Notre Dame. Notre Dame: UMI Dissertation Services.
- Solms, Friedhelm (1995). Mit sanftem Zwang – Möglichkeiten und Grenzen internationaler Sanktionen. In: Mutz, Reinhard et al. (Hrsg.), *Friedensgutachten 1995* (S. 256-270). Münster: Lit.
- Spar, Debora L. (1998). The Spotlight and the Bottom Line. How Multinationals Export Human Rights. *Foreign Affairs*, 77: 2, 7-12.
- Talbott, Strobe (1996). Democracy and the National Interest. *Foreign Affairs*, 75: 6, 47-63.
- Thomson, Janice E. (1993). Norms in International Relations: A Conceptual Analysis. *International Journal of Group Tension*, 23: 1, 67-83.
- Thomson, Janice E. (1995). State Sovereignty in International Relations: Bridging the Gap Between Theory and Empirical Research. *International Studies Quarterly*, 39: 2, 213-233.

- Tilly, Charles (1975). Reflections on the History of European State-Making. In: Tilly, Charles (Hrsg.), *The Formation of National States in Western Europe* (S. 3-83). Princeton, N.J.: Princeton University Press.
- Tomuschat, Christian (1995). Globale Menschenrechtspolitik. In: Kaiser, Karl; Schwarz, Hans-Peter (Hrsg.), *Die neue Weltpolitik* (S. 361-371). Bonn: Bundeszentrale für politische Bildung.
- Uvin, Peter; Biagiotti, Isabelle (1996). Global Governance and the „New“ Political Conditionality. *Global Governance*, 2: 4, 377-400.
- Vincent, Richard J. (1993). The Idea of Rights in International Ethics. In: Nardin, Terry; Mapel, David R. (Hrsg.), *Traditions of International Ethics* (S. 250-269). Cambridge – New York – Melbourne: Cambridge University Press.
- Walker, Robert B.J. (1993). *Inside/Outside: International Relations as Political Theory*. Cambridge - New York - Victoria: Cambridge University Press.
- Weber, Cynthia (1994). *Simulating Sovereignty: Intervention, the State, and Symbolic Exchange*. Cambridge, MA: Cambridge University Press.
- Weggel, Oskar (1995). „Zusammenprall der Kulturen“ – Gewitterstimmung zwischen Asien und dem Westen? In: Draguhn, Werner; Schucher, Günter (Hrsg.), *Das neue Selbstbewußtsein in Asien: eine Herausforderung?* (S. 15-27). Hamburg: Institut für Asienkunde.
- Yachkaschi, Ali (1998). Menschenrechte – Privileg westlich-christlicher Kultur? *Internationale Politik*, 53: 7, 53-58.
- Zacher, Mark W. (1992). The Decaying Pillars of the Westphalian Temple: Implications for International Order and Governance (S. 58-101). In: Rosenau, James N.; Czempiel, Ernst-Otto (Hrsg.), *Governance Without Government: Order and Change in World Politics*. Cambridge – New York: Cambridge University Press.
- Zürn, Michael (1998). *Regieren jenseits des Nationalstaates. Globalisierung und Denationalisierung als Chance*. Frankfurt am Main: Suhrkamp.

Der Autor:**Kümmel, Gerhard, Dr. phil. (geb. 1964)**

Studium der Politikwissenschaft, Soziologie und Geschichte an der Philipps-Universität Marburg (1985-91). Promotionsstipendiat der Friedrich-Naumann-Stiftung (1991-94). Forschungsstipendiat des German Historical Institute, Washington, D.C. (1992). J. William Fulbright Dissertationspreis der Fulbright-Kommission (1996). Post-doc-Stipendiat der Deutschen Forschungsgemeinschaft (1995-97). Dozent des Deutschen Akademischen Austauschdienstes an der University of Victoria in Victoria, B.C., Canada (Wintersemester 1997). Seit Herbst 1997 Wissenschaftlicher Angestellter am Sozialwissenschaftlichen Institut der Bundeswehr in Strausberg.

Arbeitsschwerpunkte sind:

Internationale Beziehungen, Sicherheitspolitik, Demokratisierungsforschung, Militärsoziologie, Soziologie der Gewalt.

Jüngste Veröffentlichungen:

Internationale Politik. In: Dirk Berg-Schlosser/Sven Quenter (Hrsg.): Literaturführer Politikwissenschaft. Eine kritische Einführung in die Standardwerke und ‚Klassiker‘ der Gegenwart, Stuttgart – Berlin – Köln: Kohlhammer, 1999, S. 157-192.

Sicherheit in einer unsicheren Welt. Europäische Sicherheit im planetarischen Zeitalter. SOWI-Arbeitspapier Nr. 116, Strausberg, Januar 1999.